



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Kurzgefaßter Versuch einer Verdenschen Schulgeschichte

**Rehboom, Christian Gustav
Pratje, Johann Hinrich**

Stade, 1764

VD18 11923539

urn:nbn:de:gbv:46:1-5509

Kurzgefaßter Versuch
einer Verdenschen Schulgeschichte.

9

In einem
Sendschreiben
an die
gesamte Geistlichkeit
der Herzogthümer Bremen und Verden,
worin
Derselben
die
General-Kirchenvisitation
in der Wurstenschen und Bederkesischen
Präpositur,
und die Synoden
in dem Beverstädtischen und Osterstadischen Kirchenkreise
angezeigt werden.

Mitgetheilet
v o n
J o h a n n H i n r i c h P r a t j e.
Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb.
General-Superintendenten und Consistorial-Rath, der Königl. Göttingischen
und Stadt-Bremischen deutschen Gesellschaften Ehren-Mitgliede.

Stade, gedruckt mit Friedrichschen Schriften. 1764.

Inhalt.

- §. 1. Fundationsbrief dieser Schule. §. 2. Der Stifter derselben. §. 3. Das Jahr der Stiftung. §. 4. Der Ort, wo die Schule angelegt worden. §. 5. Die Zahl und Ordnung der Lehrer an derselben. §. 6. Schulcapitalien. §. 7. Schulvorsteher. §. 8. Der Schullehrer Pflichten. §. 9. Ihre Besoldung. §. 10. Nochmalige Verbesserung derselben. §. 11. Schulvisitatores. §. 12. Nochmalige Veränderung mit denselben. §. 13. Guter Ruf dieser Schule. §. 14. Noch einige zur Geschichte dieser Schule gehörige Anmerkungen. §. 15. Rectores bey derselben. §. 16. Conrectores. §. 17. Subconrectores. §. 18. Cantores. §. 19. Infimi.

Hoch- und Hochwohlehrwürdige,
Hoch- und Hochwohlgelahrte,
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Die Schulen der Herzogthümer Bremen und Verden haben bishero das Glück nicht gehabt, dessen viele andere sich rühmen können, deren Geschichte der gelehrten Welt vor Augen gelegt worden. Alles, was wir noch zur Zeit davon aufweisen können, ist die Series docentium in athenæo scholaque cathedrali Bremensi, eine Schrift von einem Bogen, mit welcher der sel. General, Superintendent Plesken, damaliger Subrector in Bremen, No. 1725. seine Abschiedsrede angekündigt, und die Freunde der Wissenschaften zur Anhörung derselben einge-

laden hat; eine Nachricht von dem Anfange und den Lehrern des Lutherischen Athenäi und der Domschule zu Bremen, welche der damalige Subrector, und jetzige Pastor zu Bremen, Herrn Joh. Georg Olbers, dem ersten Stück des VII. Bandes der Actorum scholasticorum, S. 49. mit einverleiben lassen, aber kaum einen viertheil Bogen ausmacht; ein Verzeichniß der Stadischen Rectoren, welches sehr unvollkommen in der fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen vom Jahre 1731. S. 309. u. f. richtiger und besser aber in den Actis scholasticis im V. Bande, S. 545. u. f. abgedruckt ist; und Herrn Senior Kerstens, Nachrichten von der in Stade vormahls üblich gewesenem Vereinigung einiger Stadtprediger- und Schul-Bedienungen, insonderheit aber von den Männern selbst, welche solche vereinigte Dienste verwaltet haben, die man in der zwoten Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der Politischen Kirchen- Gelehrten- und Naturgeschichte, wie auch der Geographie der Herzogthümer Bremen und Verden S. 323. antrifft. Inmittelst muß das Eis einmahl gebrochen werden. Je später man sich mit der Geschichte der Schulen beschäftigt, desto schwerer und unvollkommener wird die Beschreibung derselben: denn es verlihren sich von Zeit zu Zeit viele zu derselben gehö-

gehörige Nachrichten und Urkunden. Wenn aber einmahl ein Anfang gemacht worden; so ist es leicht, die sich nachher noch aufgebenden Umstände hinzu zu thun, und sie nach und nach vollständiger zu machen. Ich habe, von dem Anfange meiner jetzigen Bedienung an, weder Mühe noch Kosten gespart, dasjenige, was zur Aufklärung der Geschichte der Schulen dieser beyden Herzogthümer etwas mit beitragen kan, aufzutreiben. Und es hat mir geglückt, mehr davon zusammen zu bringen, als einem andern nach mir vielleicht zu Theile werden dürfte. Ich halte mich daher gewissermaassen verpflichtet, mein Gesammeltes zum öffentlichen Gebrauch herzugeben. Den Anfang aber will ich mit einer Geschichte, oder vielmehr mit einem Versuch einer Geschichte der Verdenschen Domschule machen. Ich zweifle auch nicht, daß dieser Versuch Ihnen, meine Herren! nicht angenehm seyn sollte: da viele von Ihnen in dieser Schule unterwiesen worden; einige von Ihnen aber selbst ein öffentliches Lehramt in derselben bekleidet haben. Nicht zu gedenken, daß die Geschichte der Schulen und ihrer Lehrer wahren Kennern und Freunden der Wissenschaften niemahls gleichgültig seyn kann.

Ehe ich mich aber an die Geschichte der Verdenschen Schule mache, muß ich den eigentlichen Zweck dieser Zuschrift

Schrift eine Genüge leisten, und Ihnen die öffentlichen Arbeiten anzeigen, denen wir uns diesen Sommer, mit göttlicher Hülfe zu unterziehen haben werden. Es bestehen dieselben in der General-Kirchen-Visitation der Landwurstenschen und Bederkesischen Kirchenreise, welche sich den 10ten August zu Ringstädt anfangen, den 31sten aber zu Bederkesa endigen wird, und in den Synoden in der Beverstädtischen und in der Osterstädtischen Präpositur, von welchen jene den 24sten Julii über den XIX. und XXten Artikel des Hutterischen kurzen Lehrbegriffs; De sacramentis in genere & de Baptismo; diese aber den 26sten Julii über den XXI. und XXIIsten Artikel: De cœna Domini & Missa pontificia gehalten werden wird. Gott walte über diese Arbeiten mit seiner Gnade zu allem Segen! Ich bin übrigens mit aller Hochachtung stets

Erw. Hoch- und Hochwohllehrwürden
Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Stade,
den 22sten Junii
1764.

gehorsamster Diener
Johann Hinrich Pratz.

S. I. Was



§. 1.

Was die Geschichte der Verdenschen Schule selbst anlanget; so muß dabey vor allen Dingen der erste Fundations-Brief, welcher zugleich eine kurzgefaßte Schulordnung enthält, zum Grunde gelegt werden. Diesen Fundations-Brief hat zwar schon der Herr Pastor Vogt in dem ersten Bande seiner Monumentorum S. 348. f. abdrucken lassen. Weil er aber die wichtigste Urkunde in dieser ganzen Geschichte ist: wir auch Ursache haben, zu zweifeln, ob die jetztgedachten Monumenta in aller unserer Leser Händen seyn dürften, unerachtet es ein Buch ist, dessen diejenigen schlechterdings nicht entbehren können, die sich mit der Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, auch nur einigermaassen, bekannt machen wollen; so wollen wir ihm nachmals unter den Beylagen zu dieser Geschichte den ersten Platz einräumen, hier aber das Wesentliche desselben von Stück zu Stück anführen, und dabey die mit der Zeit darin vorgenommenen Veränderungen, samt den Schicksalen dieser Schule, und ihrer Lehrer, bemerken.

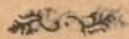
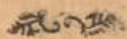
§. 2. Der

S. 2.

Der glorwürdige Stifter dieser Schule ist der löbliche Verdensche Bischof, Eberhard, aus dem Geschlechte derer von Holle, von welchem wir aus CHYTRAEI SAXON. p. m. 526. 527. 576. 778. Cyr. Spangenberg's Verdischen Chronike S. 225. f. und Joh. Geo. Bertrams evang. Lüneburg. I. Theil. S. 629. f. allhier nur bemerken wollen, daß seines Vaters Bruder, Herbord von Holle, Abt zu St. Michael in Lüneburg, ihn zu sich in sein Kloster genommen und studiren lassen; daß er ein sehr gelehrter Herr geworden; daß man ihn No. 1555. nach Herbord von Hollens Tode, einmüthig zu desselben Nachfolger wieder erwählt; daß das Capittel zu Lübeck ihm No. 1561. noch bey des alten und kränklichen Bischofes, Johann Tiedemanns, Leben die bischöfliche Würde übertragen; daß er No. 1564 dem Verdenschen Bischofe, Herzog Georg, zum Coadjutor gegeben worden, und nach desselben Tode No. 1567. die völlige Regierung übernommen; daß er noch in eben demselben Jahre die päbstliche Messe in der Thumkirche und dem ganzen Verdenschen Stifte abgeschafft, die evangelische Religion aber hin und wieder eingeführt, und eine christliche Kirchenordnung, (*) die doch, meines Wissens, nie gedruckt worden, eingeführt habe; daß er No. 1573 eine allgemeine Kirchen-Visitation im ganzen Stifte ergehen, und David Huberinum (**) zum ersten evangelischen Thumprediger, aus Minden nach Verden berufen lassen; daß er No. 1586. den 5 Junii auf der Abten zu Lüneburg gestorben, und sein erblaster Körper in der Michaelis-Kirche daselbst begraben sey. Zu dem vielen Guten nun, welches das Stift Verden diesem vortrefflichen Bischofe zu danken hat, gehöret auch die Stiftung der Verdenschen Domschule, bey deren Anlegung und Einrichtung sich doch auch der Verdensche Thumprediger, David Huberinus, aufs Beste verdient gemacht hat. Wenigstens heist es von ihm in den bey M. Joh. Polemanns auf seinen Sohn, D. Eberh. Huberinus, No. 1617 gehaltenen, und das folgende Jahr zu Zelle gedruckten Leichpredigt befindlichen

(*) Dis bezeugt der Bischof, Philip Sigismund, in der Vorrede seiner Kirchenordnung, die er 1606 zu Lemgo in 4. drucken lassen. S. 4.

(**) Nachricht von ihm findet man in der von dem Hn. Cons. R. von Stade No. 1753. ans Licht gestellten Verda evangelica S. 16. f.



den Personalien, daß er sich, nebenst andern, höchlich bemühet, daß die Paritularschule zu Verden fundiret und angeordnet worden, und ihm deswegen billig, noch in der Grube, zu danken sey.

§. 3.

Das Jahr der Stiftung dieser Schule ist das 1578te. Denn in diesem Jahre, den 29. März, ist nicht nur oberwehnter Fundationsbrief ausgestellt, sondern es heißt in demselben auch, daß die verordneten Schullehrer bereits in Verden wären, und die Schulvorsteher gehalten seyn sollten, ihnen auf nächst bevorstehenden Johannis, zum erstenmale, ihre vierteljährige Besoldung reichen zu lassen. Es ist also ein Irrthum, oder wenigstens ein Druckfehler, wenn Spangenberg, am angezogenen Orte, S. 227. die Stiftung dieser Schule in das Jahr 1587 setzet. (*)

§. 4.

Der Ort, der zur Schule gewidmet wurde, war das alte Schlafhaus. (**) Dis war unten im Kreuzgange gegen der Domschüre des Nord-Creuzhauses, und wird noch iezo die alte Schule genennet. Anfangs mochte dieses Gemach zum gemeinschaftlichen Schlafplatze gebraucht seyn. Nachmals aber hatten die Vicarii zu katholischen Zeiten die Frühmessen darin verrichtet. In diesem ziemlich weidläufigen Gemache waren vier Classen, als aus welchen die Verdensche Schule anfänglich bestand, angeleget. Weil aber dieselben nur durch bretterne Scheerwände von einander abgefondert, die Bretter aber eingetrocknet, oder auch wohl muthwilliger Weise eingeschnitten waren, und man in einer Classe also alles sehen und hören konte, was in der andern verrichtet und geredet wurde; so ist leicht zu erachten, was für Unordnungen und Zwistigkeiten zwischen den Lehrern sowol, als zwischen den Schülern der verschiedenen Classen, daher manchemahl entstanden seyn müssen. Insonderheit wollten die obern Schullehrer die

(*) Wenn man der Ordnung der Jahre, die Spangenberg beobachtet hat, folget, so muß man es mehr für einen Irrthum, als für einen Druckfehler halten. Doch er ist eben nicht der strengste Chronologisi. Siehe S. 226.

(**) Von den Schlafhäusern in den Klöstern siehe M. Joh. Mich. Mehlig's historisches Kirchen- und Rezer-Lexicon im I. Theile, S. 576. 10. ANDR. SCHMIDT Lexicon eccl. minus. p. 233.

die untern gerne meistern. Darüber kam es oft zum verdrießlichen Wortwechsel. Um der Jugend aber weniger Uergerniß zu geben, zankten sie sich in lateinischer Sprache mit einander: z. E. Quid audes? Quid corrigis? Quid blateras? Quid latras? Ja! man schritte von Worten zuweilen gar zu Thätlichkeiten. Diesem Uebel nun zu steuern, wurde die Schule nachmals auf dem Gewölbe des Kreuzganges angelegt, und die Classen durch gemauerte Scheidewände von einander abgesondert, und mit eisernen Defen versehen.

S. 5.

Für die vier Classen, aus welchen die Schule anfangs nur bestehen sollte, wurden auch vier Lehrer, welche in dem Fundationsbriefe Rector, Conrector, Cantor und Infimus genannt werden, bestellt. Wenn dieselbe anjetzt aber aus fünf Classen und Lehrern besteht, so fräget man nicht unbillig, wennehr? auf welche Veranlassung und unter welchen Umständen der fünfte Lehrer, welches der Subrector ist, hinzugekommen sey? Als der Infimus, Cornelius Dreier, alt und schwach war, so wurde ihm No. 1650. Joh. Christ. Ruff adjungiret: der aber doch, ehe Dreier noch starb, im Anfang des 1655. Jahrs von hier nach Thedinghausen berufen ward. Mittlerweile hieß Dreier der vierte College, und Ruff hieß Infimus. Da das ordentliche Gehalt des vierten Collegens von der Art nicht war, daß er dem Infimus etwas hätte abgeben können; so war eine eigene Besoldung für denselben ausständig gemacht worden. In einem von den Schwedischen Hn. Commissarien bis zur Königl. allergnädigsten Ratification gemachten, und No. 1651. den 17. Octob. unterzeichneten Regulativ heißt es: Dem Infimo, Johann Christoph, soll des jüngsten Kösters Dienst zugelegt werden, welcher ohne die Accidentien ohngefähr 60 Rthlr. tragen kann. Bey so gestaltn Sachen wurde nicht nur, als Dreier No. 1655. starb, ein anderer Lehrer für die vierte Classe an seiner Statt wieder erwählt, welches Hilmar Deichmann war; sondern es wurde auch des nach Thedinghausen berufenen Joh. Christoph Ruffs Stelle, mit einem andern, Namens Adolph Ruff, wieder besetzt. Jener aber erhielt nunmehr den Namen eines Subconrectors. Er blieb zwar, so wie auch sein Nachfolger, Georg Nicolai, in der vierten Classe, und folgte also in der Ordnung
auf

auf den Cantor, welcher in der dritten Classe informirete. Doch wie dem dritten Subconrector, **Hinrich Solter**, gleich bey dem Antritt seines Dienstes, war versprochen worden, daß er demnächst in die dritte Classe gesetzt werden sollte; so geschah solches auch No. 1696. als der damalige Cantor, **Hermann Heintze**, seines gänzlichen Unvermögens halber, pro Emerito erkläret, und ein anderer, Namens **Joachim Friedrich Haltzmeier**, an seiner Stelle zum Cantor berufen, und in die vierte Classe verwiesen wurde.

§. 6.

Zum Unterhalt dieser Schule wurde gleich anfangs ein Capital von 4600 Rthlr. zusammengebracht. Dieses hatten der Bischof, das Thumkapittel, der Rath der Stadt Verden und andere gutherzige Leute hergegeben. Und um mehrer Sicherheit willen ward das Geld nachmals, zu des Bischofs, **Philippi Sigismundi**, Zeiten, zu Hamburg in die Banco gelegt. Es fehlte auch an christlichen Personen nicht, welche diesen ersten Dotem durch freiwillige Vermächtnisse zu vergrößern suchten. Denn so widmete **Heineke von Mandelsloh** in seinem Testamente No. 1610. drey hundert Goldgülden dazu, daß den Schulcollegen jährlich 10 Rthlr. davon sollten gereicht werden. Und **Ilse von der Lieth**, weiland **Gotthards von der Lieth**, Domdechants zu Verden, nachgelassene Wittve schenkte der Schule in ihrem No. 1620. errichteten Testamente 300 Rthlr. wovon die fälligen Zinsen den vier Schulcollegen zu gleichen Theilen sollten gegeben werden.

§. 7.

Damit diese bey der Schule gelegten Gelder gehörig verwaltet würden, und die Schullehrer zu rechter Zeit ihre Besoldung erhalten möchten, so wurden vier Schulvorsteher verordnet, welchen die Oberaufsicht darüber empfohlen wurde. Diese hatten außerdem davor zu sorgen, daß das Schulgebäude sowol, als die Häuser der Schullehrer, in gutem baulichem Stande unterhalten würden: waren aber dabey auch verpflichtet, vor den Schul-Visitatoribus, von welchen nachmals §. 11. gehandelt werden wird, ihrer Einnahme und Ausgabe halber jährlich Rechnung abzulegen. Die ersten vier Schulvorsteher waren **Georg von Mandelsloh**, **Thumberr** und

Scholaster, M. David Huberinus, Thumprediger, Johann Meyer, Canonicus zu St. Andreas, und Christoph Weselow, Rathsherr zu Verden. Es scheint aber nicht, daß das Amt der Schulvorsteher von langer Dauer gewesen sey. Wenigstens wird in den Processen, welche nach 1630 wegen der bey der Schule gehörigen Capitale geführt werden mußten, der Schulvorsteher nie, sondern allein der Schulcollegen gedacht, woraus denn wohl der Schluß zu machen, daß man diesen endlich die Verwaltung der Gelder, von welchen sie ihre Besoldung nehmen sollen, lediglich überlassen habe. Und zweifelschne ist dis darum geschehen, weil die Verwaltung dieser Gelder für die Schulvorsteher mit vielem Verdruß, und doch mit keinem Genuß verknüpft gewesen.

§. 8.

Den Schullehrern wurde anbefohlen, nach Beschaffenheit ihrer Zuhörer, in ihren Classen, solche lectiones zu halten, die der Jugend nützlich und zu ihren Studiis zuträglich seyn möchten. Die Anordnung derselben aber sollte von dem Rectore, auf Gutachten der Visitatorum, doch mit vorbehaltenener bischöflicher Ratification, oder auch Aenderung und Verbesserung geschehen. Hiernächst wurden sie erinnert, sich eines gottesfürchtigen, arbeitsichtigen, ehrbaren, frommen, züchtigen Lebens und Wandels zu befließen, und ihres Dienstes getreulich und fleißig zu warten. Und endlich wurde ihnen auch eine gebührende, strenge, ernsthaftige und ordentliche Disciplin, ohne welche eine Schule nicht wohl bestehen kann, empfohlen, doch dergestalt, daß sie, wie es in der Verdenschen Kirchenordnung, S. 136. heißt, keine Plagosi Orbiliu werden, auch mit vielen Schlägen und Streichen die Lust zum Studiren bey ihren Untergebenen nicht unterdrücken sollten.

§. 9.

Ihre Besoldung wurde so eingerichtet, daß dem Rectori hundert; dem Conrectori 60; dem Cantori 50; und dem Infimo 20 Rthlr. samt einem freyen Tisch mit den Chorschülern bey den Herren des Thumcapittels gegeben, jedem auch eine freye und bequeme Wohnung verschaffet wurde. Anstatt des freyen Tisches aber wurde, wie aus der Verdenschen Kirchenordnung S. 131. erhellet, dem Infimo nachmals eine gewisse

gewisse Portion reines Korn angewiesen. Außerdem wurden sie von allen bürgerlichen Pflichten und Beschwerden, namentlich aber von aller Schatzung, Reichs- und Türkensteuer, und sonst vorkommenden gemeinen Ausgaben frey und exempt erklärt.

S. 10.

Ihre Besoldung war also zwar nicht groß, aber für die damaligen Zeiten, wo die Lebensart einfältig und die Lebensmittel wohlfeil waren, vielleicht hinlänglich. Allein, es währte nicht lange, so erdünneten sich solche Umstände, welche die Verdenschen Schullehrer in nicht geringe Verlegenheit setzten. Denn als die Aller-Mühle im Jahr 1626. gebauet werden mußte, und es an anderweitigem Gelde fehlte, so nahm das Verdensche Capittel von dem in der Hamburgischen Banco belegten Schulcapital 4000 Rthlr. auf. Es versprach den Schulcollegen zwar, die Zinsen zu jeder Verfallzeit richtig abzutragen, und für das Capital verbürgten sich einige Stifftsherrn ganz besonders. Allein, die Zinsen fingen bald an, unrichtig einzulaufen: und nachher blieben sie gar aus. Und beynabe hatte es das Ansehen, als ob das Capital selbst mit der Zeit ganz verlohren gehen dürfte. Dis verursachte viel Klagens und Seufzens bey den Schullehrern, und veranlassete sie zuletzt, einen kostbaren Proceß wider ihre Schuldner zu führen. Müherweise wurde ihnen erst erlaubt, die in Hamburg noch stehende 600 Rthlr. abzulösen, und sich von denselben ihres rückstehenden Salarii halber bezahlt zu machen: auch wurden ihnen verschiedene Naturalien zu ihrem Unterhalte angewiesen. Und nachmals trat die Königl. Schwedische Regierung zu, und bestimmte, was den Capitularen und Donatarien des ehemaligen Verdischen Stiffts abgezogen, und wohin solches wieder verwendet werden sollte. Dabey nahmen sie auch auf die Schulcollegen eine geneigte Rücksicht. Denn von diesem Gelde sollten dem Rectori jährlich 60; dem Conrectori 60; dem Cantori 50; dem vierten Collegen 40 Rthlr. gegeben, dem Infimo aber der jüngste Küsterdienst bengelegt werden. Im Jahr 1662 ließen die Schulcollegen mit ihren Schuldnern, um den kostbaren Proceß endlich einmal geendigt zu sehen, sich in einen Vergleich ein, nach welchem sie an Capital und Zinsen über 6000 Rthlr. erhielten. Und dieser Vergleich wurde von Königl. Schwedischer Regierung gebilliget, und bestätigt. Bey dem

allen änderte die Lebensart und der Preis der unentbehrlichen Lebensmittel sich von Zeit zu Zeit, sonderlich währendes Münsterischen Krieges, dergestalt, daß die Schulcollegen zu Verden bey ihrer sauren Arbeit das nöthige, sorgenfreye Auskommen nicht haben konnten. Die Königl. Schwedischen Herren Commissarii, die zur Formirung des Kirch- und Schuletats nach Verden geschickt waren, fanden es dahero der Billigkeit gemäß, auf eine Verbesserung ihres Gehalts bedacht zu seyn. Es wurden also No. 1685 die Schulcapitalien zur Structur gezogen, den Schulcollegen auch die Naturalien, die sie bishero an Meiern und Getraide gehabt hatten, genommen, und dagegen baares Geld aus den Structurmitteln, und zwar dem Rector 240; dem Conrector, weil er zugleich Diaconus zu St. Johannis war, und von solchem Dienste 100 Rthlr. zu genießen hatte, 152; dem Subconrector 170; dem Cantor 160; dem Infimus aber 120 Rthlr. zugebilliget. Und auf diesem Fuße ist es, außer einigen kleinen Veränderungen, bishero geblieben.

§. II.

Zum wahren Besten der Schule wurden bey ihrer ersten Anrichtung auch 9 Schul-Visitatores angeordnet. Diese sollten ein bischöflicher Rath, der zeitige Stiftsammann, zweyne Canonici, und namentlich zwar der Dechant und Scholaster, der Thumprediger, der Dechant zu St. Andrae, der Pastor zu St. Johannis, der älteste Bürgermeister der Stadt Verden, und einer aus dem Rathe daselbst seyn. Die Obliegenheit derselben aber bestand darin, daß sie 1) für die öconomischen Angelegenheiten der Schule sorgen, und die Rechnung von den Schulvorstehern jährlich aufnehmen; 2) zweymal im Jahr, als um Johannis und Weynachten, (*) Schulvisitation halten; 3) auf das Leben und den Wandel der Schulcollegen genaue Achtung geben, und diejenigen, die irrig wandelten, vermahnend und warnen; 4) in Anordnung und Veränderung der Lectionen und Schulbücher dem Rectori mit Rath und Gutachten behülflich seyn; 5) auf

(*) Diese Termine sind frühzeitig verrückt, und wie aus der Verdenschen Kirchenordnung von 1606. S. 134. erhellet, auf Ostern und Michaelis verlegt worden: zweifelsohne darum, weil man gesehen, daß sie fast in allen übrigen Schulen um solche Zeit gehalten würden, und daher die ehemaligen Termine sowol für die ankommenden als wegziehenden Schüler nicht gar zu bequem wären.

5) auf nöthige Disciplin halten, und den Schullehrern wider unvernünftiger, und die Züchtigung ihrer Kinder übel aufnehmender Eltern Un- und Ueberläufe Ruhe und Sicherheit schaffen; 6) endlich aber auch, doch unter oberherrlicher Genehmhaltung, die Schullehrer wählen und berufen, und diejenigen, die ihr Amt und Leben auf eine sträfliche Art und Weise führten, auch sich aller Ermahnung und Warnung ungeachtet, nicht bessern wollten, ihres Dienstes entsetzen sollten.

§. 12.

Mit diesen Schulvisitatoren aber ist, was ihre Zahl, ihr Name, ihre Pflichten und Rechte anlangt, mit der Zeit eine ziemliche Veränderung vorgegangen. Denn da die bischöfliche Regierung und das Capittel aufhörten, so blieben ihrer nur fünf, welche der Superintendent, der Königl. Richter, der älteste Bürgermeister der Stadt Verden, einer aus dem Rathe daselbst, und der Pastor zu St. Johannis waren. Und da nachmals auch die Bedienung eines Königl. Richters in der Süderstadt Verden eingegangen ist, so sind jezo ihrer nur vier, die sich aber nicht mehr Schul-Visitatores, sondern Scholarchen nennen. Sie haben mit den öconomischen Angelegenheiten nichts mehr zu thun, als die in den Händen des Königl. Structurarii sind. Eine Anordnung und Einrichtung, Veränderung oder Verbesserung der Sectionen hängt bloß von dem Gutsdanken der Königl. Regierung ab. Sie haben jedoch eine Aufsicht auf das gesammte Schulwesen in Verden, und können allerhand zum Aufnehmen desselben abzielende Vorschläge an Königl. Regierung gelangen lassen, sind auch verpflichtet, zweymal im Jahr Schul-Examina zu halten. Die Schulcollegen haben sie zwar bis auf den Rector Fuhrmann gewählt. Weil sich aber dabey allerhand Irrungen hervorthaten: zumal da der Consistorialrath und Superintendent Wagner aller abgegangener 5 Schulvisitatoren Stimmen mit der seinigen zu vereinigen, und also bey jedesmahligen Wahlen allein 6 Vota zu haben verlangte; so traf Königl. Regierung 1706. den 5. Octob. diese Vermittelung, daß sie Rectorem, Subconrectorem und Cantorem selbst unmittelbar ernennen wollte; der Magistrat zu Verden aber Conrectorem und Infimum erwählen, und folglich das Amt der Scholarchen, was die Wahl der Schullehrer anlangt, hinführo gänzlich aufhören sollte. Niemand war davon übler zufrieden,

den, als der Consistorialrath und Superintendentus Wagner, der anfangs verlangte, daß man ihm und seinen Nachfolgern, nebst dem zeitigen Prediger zu St. Johannis in Verden, zu einiger Schadloshaltung, die private Wahl eines Cantors überlassen möchte, und als Königl. Regierung ihm darin nicht willfahren wollte, eine Rechtsfache daraus machte, und dieselbe, doch ohne etwas auszurichten, bis an das Königl. Oberappellationsgericht nach Wismar gelangen ließ.

§. 13.

Wenn man die bishero angeführten Anstalten und Verordnungen erwäget, so muß man gestehen, daß die Einrichtung dieser Schule mit vieler Weisheit und Klugheit gemacht sey. Und daher darf man sich nicht wundern, wenn man gewahr wird, daß sie zu jederzeit bey Einheimischen und Auswärtigen in einem vorzüglich guten Ansehen gestanden habe. Dis Ansehen mit einigen unläugbaren Zeugnissen zu bestätigen; so schreibt IOH. POTINIUS, der Prof. ling. græcæ zu Helmstädt gewesen, in der an den Bischof Philip Sigismund gerichteten Dedication der von ihm 1601. ans Licht gestellten Rede IOH. CHRYSOSTOMI in natalem servatoris nostri IESU CHRISTI: Quid autem de ludo litterario multum dicam: in quo nostratium filii a teneris ad multam usque adolescentiam rectissime informantur, quod vere nos testamur, qui doctrinæ fundamenta primi istic iecimus. Und GERH. MEIER läffet sich in der auf IO. VAGETIUS gehaltenen Lobrede (*) also vernehmen: Erat tunc temporis schola Verdensis regia tantum decus ac splendorem consecuta, ut oculos perstringeret Silesiorum, alios item e regionibus procul disitis alliceret, qui agmine quali facto ipsam frequentarent. Vieles trug dazu bey der große Ruhm derjenigen Männer, welche in dieser Schule von Zeit zu Zeit lehrten, und von welchen wir nur allein einen Glaserum, einen Vagetium, einen Heidtmann, einen Dornemann, einen Streigerthal, einen Mylius nennen wollen. Was daher NIC. GLASERUS in seiner Zuschrift an oberwähnten Bischof, Philip Sigismund, vor der von ihm herausgegebenen Epistola Leonis M. ad Flavianum von dieser Schule unter dem Rectorat seines

Vorwer

(*) Siehe IO. ALB. FABRICII memor. Hamb. Vol. III. p. 496. §. XXXV.

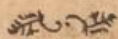
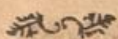
Vorwesers, DETLEFI RASCII, schreibt: Ex schola Verdenli Rev. & Cl. DN. DETLEFO RASCIO ad D. Andrea Decano xxxiii. ann. Rectore fidelissimo, innumeri haectenus prodierunt, qui magno ecclesiae, Reipublicae & literarum bono ad rerum gubernacula & honores eveci sunt eximios; das gilt auch von allen nachfolgenden Zeiten. Ich will daher ein kleines Verzeichniß theils verstorbener, theils noch lebender großer und angesehener Gelehrten, welche in der Verdenschen Schule unterwiesen worden, doch ohne Absicht auf derselben Rang und Würde, blos nach der Ordnung, die ihre Namen nach dem Alphabet darbieten, hersehen. Es sind selbige 1) der Herr Hofrath von Behr zu Heuslingen; 2) der ehemalige Regierungsrath von Benning zu Kinteln; 3) Joh. Eberh. Busmann weil. Professor zu Helmstädt und Generalsuperintendent; 4) Herr Butjenter, Hauptprediger an der deutschen Kirche zu London; 5) M. Anton Grubenhagen, ehemaliger Superintendent in Verden; 6) Herr Katenkamp, Professor in Petersburg; 7) D. Casp. Huberinus, bischöfl. Verdischer Rath; 8) Just. Joh. Kelp, Canonicus zu Nameslo; 9) M. Joh. Teudorf, Rector zu Goslar; 10) Herr Oelffen, Hofrath im Wertheimischen; 11) Joh. Potinius, Prof. zu Helmstädt; 12) Herr Ober-Appellations-Rath von Ramdohr; 13) Herr von Reck, Secretaire in Hannover; 14) weiland Superintendens Rosenhagen zu Simbeck; 15) Herr von Scharnhorst, weiland Vice-Director in Stade; 16) Hinz. Christoph Schnering, weiland Superintendent zu Wildeshausen; 17) Herr von Schlepegrell, Geheimter-Cammerrath in Hannover; 18) weiland Superintendent Steigerthal zu Giffhorn; 19) M. Joh. Ernst Stolte, weiland Pastor zu St. Jacobi in Weimar; 20) D. Hinz. Uffelmänn, Pastor an der St. Michaeliskirche in Lüneburg; 21) D. Werner Joh. Uffelmänn, ein berühmter Rechtsgelehrter; 22) der Herr General-Superintendent Wahrensdorf in Harburg; 23) M. Contr. Weiland, Rector zu Quedlinburg; und 24) der Herr Ober-Appellations-Rath von Wentstern: vieler andern jezt nicht zu gedenken.

§. 14.

Was sonst noch aus der Geschichte dieser Schule hier angeführt zu werden verdienen möchte, das beruhet auf nachfolgenden Stücken:

C

I. Daß



1. Daß die Rectores ehemals ihren Rang nach den Syndicis des Verdenschen Capittels genommen, No. 1682 aber zwischen dem Rector Pagendam, und dem damaligen Baumeister, Hinrich Rehboom, ein Rangstreit entstanden, welcher No. 1685. den 3. Septbr. von Königlichener Regierung dahin entschieden worden, daß der Rector und Conrector scholæ Verdensis mit den Pastoribus im Verdenschen Ministerio, in und außerhalb der Stadt, jedesmal nach ihrem Alter, als sie zu Diensten gelanget, ascendiren sollten: woben jedoch zugleich verordnet, daß wenn der Conrector, als Diaconus zu St. Johannis, etwa länger, als der Pastor daselbst oder der Rector, im Amte gewesen seyn möchte, er beyden, so oft er mit einem von ihnen allein, es sey privatim oder publice, concurriret, die Præcedenz ohnweigerlich gönnen: im übrigen aber, wenn ein ganzes Ministerium, oder jemand von denen, welche zwar nach dem Diacono, aber vor dem Pastore Iohannitano oder Rectore ad officium gekommen, dabey zugegen wäre, er die Stelle, welche er durch ascendiren, und sein Alter erlangt habe, ruhig behalten solle.

2. Daß nachdem das Diaconat bey St. Johannis-Kirche No. 1612. gestiftet, dasselbe anfangs von besondern Personen verwaltet, nachhero eine Zeitlang mit dem Conrectorat verbunden, darauf wieder von demselben getrennet worden, seit 1690 aber beständig mit demselben verknüpft geblieben, und hinführo nie von demselben abgesondert werden kan.

3. Daß bey der Schule zu Verden anfänglich kein Convictorium gewesen; nachmals aber, zweifelsohne auf des Consistorialraths und Superintendenten Nislers Vorstellung und Bitte, von den 12 bey der Schule zu Stade befindlichen Stellen, die Hälfte derselben nach Verden verlegt worden. Es ist dieses im Jahr 1695 geschehen: im Jahre 1697 aber sind die Gesetze für die Mitgenossen des Königl. Frentisches in Verden gedruckt worden. Die Speisung der Convictoristen wurde dem Baumeister Rehboom übertragen: die Aufsicht darüber aber dem Consistorialrath und Superintendenten Nisler anvertrauet.

4. Daß unvermögende Schüler in Verden sonst noch einige kleine Zuflüsse zu genießen haben. Diese betragen, nach einem Aufsatze weiland Rectoris Zeitmann 7 Rthlr. 55 gr. und werden zum Besten derselben, nach des zeitigen Rectors Gutdünken, verwendet.

5. Daß

5. Daß die Examina zweymal im Jahr gehalten werden, nemlich um Ostern und Michaelis, und zu denselben der zeitige Consistorialrath und Superintendentens das Ministerium und andere Personen einladen läßt. Daher, als der Rector Pagedarm diese Einladung No. 1681. eigenmächtig thun ließ, er, auf M. Ambr. Hennings Anzeige und Beschwerde, von Königl. Regierung angewiesen wurde, sich aller Neuerung in diesem Stücke zu enthalten.

6. Daß die sämtlichen Collegen von dem jedermahligen Consistorialrath und Superintendenten eingeführt werden. Zwar als No. 1681 der neue Infimus, Hinrich Schröder, zu seinem Amte eingewiesen werden sollte, trug Königl. Schwedische Regierung solches dem derozeitigen Rector, M. Pagedarm, vermuthlich, weil man die vorigen Acten nachzusehen versäumt hatte, auf. Als nun M. Ambr. Henning, welcher damals Consistorialrath und Superintendent in Verden war, sich darüber beklagte; so erhielt er zur Antwort, daß es dismal zwar, bewandten Umständen nach, bey der dem Rector einmal aufgetragenen Commission sein Verbleiben haben müsse, doch aus dieser Handlung ihm kein Nachtheil erwachsen, sondern ihm sein Recht aufs künftige ungeschmälert bleiben solle.

S. 15.

Nach dieser Geschichte der Schule selbst wenden wir uns nun zu der Nachricht von dem Leben und den Schriften derjenigen Männer, welche von der Zeit ihrer ersten Stiftung an bis hieher in derselben gelehrt haben. Und da folgen die Rectores in ihrer Ordnung auf einander also:

1. Bernhard Tectorius. Zwar macht Luetfeld am angezogenen Orte S. 227. Detlev Rascius zum ersten Rector in Verden. Allein es kan leicht bewiesen werden, daß er sich geirret habe. Denn M. Nikol. Glaserus ist 1613 in Verden Rector geworden. Derselbe aber bezeuget in der Dedication des Briefes Leonis M. ad Flavianum, daß sein Vorweser, Detlev Rascius, das Rectorat 33 Jahr verwaltet habe. Rascius kan also vor 1580 nicht nach Verden gekommen seyn. Damit stimmt die Versicherung, die der Herr Landrath Rehboom in Verden mit gegeben, überein, daß das Rectorat zu Verden, nach den auf dem Rathhause daselbst befindlichen Nachrichten, No. 1580 vacant gewesen. Wenn aber Bischof Eberhard in seinem 1578. ausgestellten Fundationsbrieffe

sagt, daß alle Collegen der neuen Schule schon in Verden bey der Hand wären, so muß vor Detlev Rascius noch ein anderer Rector daselbst gewesen seyn. Daß dieses aber Bernhard Textorius gewesen, wird zwar einigermaassen in Verda evangelica p. 69. doch nicht deutlich genug gesagt: denn die Worte: BERNH. TEXTORIUS, Mindenſis, antea Rector ſcholæ cathedralis, laſſen es in Ungewiſheit, ob er zu Minden, oder Verden Rector geweſen ſey. Doch alle Ungewiſheit verſchwinde, wenn man das Glückwünſchungsgeſchicht lieſet, das der Subconrector, Georg Nicolai, auf M. Joh. Ant. Pagendarm, als er das Verdenſche Rectorat 1681. antrat, gemacht hat. Denn in demſelben heiſt es unter andern alſo:

Es ſind zu aller Zeit, Gottlob! in hundert Jahren
Noch bis auf dieſen Tag in Künſten wohl erfahren
Geweſen wahrre Leut, als Herr Textorius,
Den ich zu allererſt, als Rector, loben muß.
Nach ihm iſt Rascius auch Rector hier geweſen . . .

Er war aus Minden bürgerlich. Und es ſcheinet, theils, daß er durch den Thumprediger, David Huberinus, der vorhin zu Minden im Amte geſtanden hatte, nach Verden gezogen ſey; theils auch, daß er ſchon vor Errichtung dieſer Schule die Sprachen und Wiſſenſchaften zu Verden, als Rector, gelehret habe, weil es kaum wahrſcheinlich iſt, daß man ihn, wenn er 1578. erſt hieher berufen wäre, ſchon im folgenden Jahr nach Scheeſel ins Predigtamt befördert haben würde: es wäre denn, daß man mit ihm, als Rector, nicht ſonderlich zufrieden geweſen wäre, wovon man doch keine Spuren antrifft. Das erſte iſt wohl am glaubwürdigſten. Denn es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß man vor Anrichtung dieſer Domschule ſchon eine Trivialschule in Verden gehabt habe, (*) worin Sprachen und andere der Jugend nöthige Wiſſenſchaften gelehrt worden. Und nach alten Nachrichten, die man noch in Verden hat, hat das jeztige Schulhaus zu St. Nikolai vor No. 1578. zur lateiniſchen Schule gedienet. Dieſe Nachrichten beſtärken ſich auch durch die lateiniſchen Inſchriften, die man an demſelben findet. Denn ſo ſtehet auf dem Balken über der Hauſthüre: *Ipsa gubernatrix studiorum caſta Minerva eſt, Aribus ingenuis eſt inimica Venus,* Anno

(*) Daber heiſt es in J. G. Bertrams Evang. Lüneb. I. Th. S. 634. von dem Biſchof Eberhard: *Scholam Verdae erectam amplificavit.*

Anno 1572. und an dem obersten Balken des Giebels: Schola est seminarium ecclesiae & reipublicae, welche letzten Worte selbst in dem §. 1. erwähnten Schulfundationsbriefe (*) angeführt werden. Daß er aber No. 1579. schon Pastor zu Scheefel, im Amte Rothenburg, Stiffts Verden, gewesen, erhellet aus der Unterschrift des Concordienbuches. No. 1581. schenkte er der Kirche zu Scheefel eine messingene Lichtercrone, die noch vorhanden ist. Er soll in einem sehr hohen Alter gestorben seyn; doch weiß man das eigentliche Jahr, da solches geschehen ist, nicht anzugeben. Gewiß ist es inzwischen, daß er 1618. noch gelebt habe. Denn in demselben gedenkt sein Sohn, Bernhard Textorius, Pastor zu Achim, seiner, als eines noch lebenden. (**). Außer diesem Sohne hatte er noch einen andern, Namens Reinhard, welcher der Schule zu Scheefel vorstand. Unsers Textorius Ehefrau hieß Clara Sassen, und war aus Bremen bürgerlich. Sie starb 1618. den 17. Novembr. im 90 Jahre ihres Alters. (***)

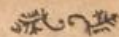
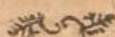
II. Detlev Rasch, oder Rascius. Wenn Spangenberg sagt: Bischof Eberhard habe den Rectorem scholae, DETLEVIVM RASCIVM, von Rostock vociren lassen; so bleibt es ungewiß, ob er sagen wollen: Rascius sey aus Rostock bürgerlich gewesen; oder: Er habe sich auf der Universität zu Rostock aufgehalten; oder: Er habe zu Rostock damals in Bedienung gefunden. Nach dem, was wir oben gesagt haben, hat er das Rectorat hieselbst

C 3

(*) Siehe Io. VOGTII monum, Tom. I. p. 348.

(**) Siehe die Zuschrift seiner Leichenpredigt auf den Landrath Diederich von Mandelsloh. Helmstädt 1619. 4.

(***) Nach Joh. Geo. Bertrams Evang. Lüneburg im I. Theile, S. 633. sollte es fast das Aulsehen gewinnen, als ob man zum zweyten Verdenschen Rector Conrad Hornemann machen müsse: denn es heißt daselbst zu Anfang der Note (9) also: Conr. Hornemann, Rodenburgensis, Ao. 1578. Rector Verd. Allein da Bernh. Textorius in Verda Evangelica S. 60. Rector scholae cathedralis, von dem Subconrector Nicolai in seinem Gedichte aber ausdrücklich der erste, Detlev Rascius aber, der auf ihm folgende Rector genannt wird; so halten wir so lange davor, daß Conr. Hornemann nach Bernhard Textorius an der Stadtverdischen Trivialschule Rector gewesen sey, bis wir Gelegenheit haben, seine von Bertram angeführte, zu Rostock unter dem Titel: Oratio Davidis, gehaltene Disputation selbst zu sehen, und darin etwas finden, das uns von dem Gegentheil überzeugen könne.



selbst No. 1580. angetreten, und bis 1613. da *Glaserus* Rector geworden, verwaltet. Mit welcher Treue und Emsigkeit er dasselbe aber verwaltet habe, erhellet aus *Glaseri* §. 13. von uns angeführten Worten. Er war zugleich erst *Canonicus*, und nachmals *Decanus* bey dem kleinen Stifte *St. Andrea* in *Verden*. Schriften sind uns so wenig von ihm, als von seinem Vorweser im Amte, bekannt geworden.

III. M. *Nicolaus Glaserus*. Er war zu *Waltershausen*, in *Thüringen*, und zwar No. 1568. den 2. Decemb. geboren. Dis bezeugt er selbst auf dem Titelblatt seines *Natalitii climacterici*, das er 1651. zu *Bremen* drucken lassen. Nach eben diesem Gedichte hat er die Schule zu *Hettigenstadt* besucht, und nachher zu *Helmstädt* studiret. (*) Dieser letzte Umstand kan auch durch die Gedichte, welche auf *Joh. Creifens* und *Elisabeth Wylus* Hochzeit geschrieben, und 1691. zu *Helmstädt* gedruckt sind, in sein völliges Licht gesetzt werden. Denn unter diesen findet sich auch eines, unter welchem unsers *Glaser*s Namen stehet. Vermuthlich hat er also zu *Helmstädt* auch die Würde eines *Magisters* erhalten. Im Jahr 1597. kam er, als erster *Subconrector*, an das nach der Trennung von den *Katholiken* eben gestiftete *Lutherische Gymnasium* zu *Osnabrück*. (**) Im Jahr 1599. erhielt er das *Conrectorat* bey demselben. Dis bekleidete er bis 1613. da er *Rector* zu *Verden* ward. Hier erlebte er den 30jährigen Krieg, der ihn nöthigte, *Verden* 1628 zu verlassen, und seinen Aufenthalt jenseit der *Elbe*, zu *Hamburg*, zu nehmen. In *Hamburg*, wo er, bey dem eben ledig stehenden *Rectorat* an der berühmten *Johannischule*, ersucht wurde, dem *Conrectori* in Unterweisung der *Jugend*, bis zur Wiederbesetzung dieser Stelle, hülfliche Hand zu bieten, welches er auch gethan, (***) fand

(*) Denn in demselben heißt es also:

Urbs HIERANA cavis qua surgit ad aethera pinnis;
IULIA qua claris floret sub frondibus HELMI;
HASA ubi pacificis Pontem fert Phalidos undis;
Qua VERDA Hollaidæ reparatis Regia fundis
Assurgit, fontesque suos ostentat Olympo.

(**) *Hannov. gel. Anzeigen*. 1754. S. 535.

(***) Es erhellet dieses aus einem bey dem *Herrn Consistorialrath von Stade* in *Verden* vorhandenen Schreiben des *Hamburgischen Bürgermeisters*,
Albert

fand er viele Gewogenheit und vielen Beystand. Er bezeugt das in den Prolegomenis zu seinen Epistolis castrensibus mit diesen Worten: Trans Albin reiectus eram apud Mæcenates & patronos observandissimos, quorum liberalitate & munificentia in turbis hisce turbulentissimis sublevabar. Nachdem die Papisten diese Gegenden verlassen hatten, kehrte er nach Verden wieder zurück, und unterzog sich wieder der aus Noth bisher unterbrochenen Arbeit, bis No. 1649. da er, weil er ganz schwach, und seines Gesichts völlig beraubt war, pro Emerito erklärt wurde. Er lebte jedoch noch bis No. 1651. den 13. November. Aus dieser kurzen Erzählung kan die Nachricht, die man von ihm in MOLLERI Cimbr. litt. Tom. II. p. 227. und in den Hannöv. gel. Anzeigen. 1754. p. 535. antrifft, in manchem Stücken sehr verbessert werden. Das Leipziger Gelehrten-Lexicon hat seiner gar nicht einmal erwähnt, welches er, um seiner Schriften willen, doch wol verdient gehabt hätte. Von diesen seinen Schriften wissen wir folgende namhaft zu machen:

- 1) Tabula Cebetis notis brevissimis illustrata. Helmst. 1600. 4.
- 2) Baptista Mantuanus de mundi calamitatibus. Lemgov. 1608. 8. Hannöv. Anzeig. 1754. S. 536.
- 3) Cynosura pietatis & morum. Giesl. 1609. 8. Hannöv. Anz. 1754. p. 536. Brem: und Verd. Hebopf. II. S. 261.
- 4) Visurgis. Hagæ Schaumb. 1611. 4. Hannöv. Anz. 1754. S. 752.
- 5) Epistola Leonis M. ad Flavianum. Hamb. 1614. 8. Br. und Verd. Hebopf. II. S. 264. Hannöv. Anz. 1754. S. 537.
- 6) Apocrypha. Parænetica. Philologica. Hamb. 1614. 8. Br. und Verd. Hebopf. II. 265. Hannöv. Anz. l. c. S. 537.
- 7) Agapeti, Luciani und Cebetis aus dem Griechischen übersetzte Herrn: Hof: und Haustafel. Brem. 1619. 4. Hannöv. Anz. l. c. S. 538.
- 8) No. 1634. machte er ein lateinisches Carmen unter dem Titel: Ad Serenissimam regiaz Suecicæ coronæ cynosuram Sioniarum

Albert von Fitzen an Eberhard von Bothmer, Canonicum und Thesaurarium in Verden, und der Collegiatkirche zu St. Andrea Probstem, vom Jahr 1628.

niarum Musarum Atlas, und dedicirete es dem Grafen vott Ochsenstirn, worauf ihm zur Belohnung jährlich 100 Rthlr. aus den Verdenschen Domsmitteln angewiesen wurden.

9) Procerum mundi selectissima castrensiū epistolarum centuria. Hamb. 1634. 8. Br. und Verd. Hebopf. II. S. 847. Hannöv. Anzeigen. S. 538.

10) Natalitium climactericum. Ein lateinisches Gedicht auf seinen Geburtstag. Brem. 1651. 4. $\frac{1}{2}$ Bogen.

Eines müssen wir noch hinzu sehen. Der sel. Strodemann glosiret und kritisiret in den Hannöv. gel. Anzeigen 1754. S. 538. 539. weitläufig, über die Buchstaben S. Verd. C. V. pro tempore Exul, die vor seinen Epistolis castrensiū bey seinen Namen stehen sollen. Dieser Mühe hätte er überhoben seyn können, wenn er das Buch selbst gesehen hätte: denn es steht daselbst nicht: S. Verd. C. V. pro tempore Exul; sondern S. Verd. R. C. V. pro temp. Exul. d. i. Scholæ Verdensis Rector, Canonicus Verdensis, pro tempore Exul. Er war nemlich auch Canonicus an dem kleinem Stift St. Andrae in Verden. In geschriebenen Aufsätzen habe ich gefunden, daß er sich auch wol Ecclesie Andreanæ Collegam beneficiarium genannt habe.

Eystrup

IV. Hinrich Solter. Er war zu Eylstrup, in der Graffschaft Zoya, wo sein Vater, Bernhard Solter, Prediger war, geboren. (*) Studiret hat er zu Wittenberg, wo er 1648. unter M. Joh. Sperling de magia disputirete. Aller Vermuthung nach hat er daselbst auch die Würde eines Magisters in der Philosophie erhalten. Das Rectorat hieselbst erlangte er No. 1649. als M. Nicol. Glaferus pro Emerito erklärt wurde. In der Ehe hatte er eine Tochter des Verdischen Superintendenten, Hinrich Kimpfhs. (**). Mit derselben zeugete er unter andern einen Sohn, der gleichfalls Hinrich hieß, und nachmals unter den Verdenschen Subconrectoren vorkommen wird. Der Rector Solter starb 1662. den 16. Jan. Gerhard Meyer nennet ihn in seiner auf Joh. Vagetius gehaltenen Gedächtnißpred: Virum laudibus sinceræ pietatis

(*) Siehe Fuhrmanni Progr. de ingratitude. p. 4.

(**) Verda Evangel. p. 23.

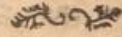
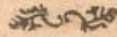
tatis ac perfectæ eruditionis cumulatissimum. (*) Ob er etwas im Druck gegeben, oder nicht, kan ich mit Gewisheit nicht entscheiden. Mir ist wenigstens nie etwas Gedrucktes von ihm zu Gesichte gekommen.

V. **Johann Vaget**, oder **VAGETIUS**, ist 1633. den 10 Jun. zu **Seversdorf**, an der **Ost**, im **Amte Neuhaus**, **Herzogthums Bremen**, wo sein Vater **Augustin Vaget** ein Kaufmann war, geboren. Seine Mutter hieß **Dorothea Jowards**, und war **Joh. Jowards**, **Predigers** daselbst, (**) Tochter. Da es nicht lange nachher, bey den damaligen kriegerischen Zeitläuften, und dem Einfall der Schweden hier zu Lande, und zumal in der Gegend um **Neuhaus** sehr unruhig und unsicher wurde; so wendeten seine Eltern sich nach **Hamburg**, und also erlangte er die schönste Gelegenheit, seiner Begierde, etwas rechtschaffenes zu erlernen, sowol in der Schule, als in dem **Gymnasio** daselbst eine Genüge zu leisten. No. 1654 begab er sich auf die **Jenaische** hohe Schule, wo er sich insonderheit **Musaum**, **Chemnitium**, **Gerhard**, **Sleevogt**, **Weigel** und **Schubart** zu Lehrern erwählte, **Marquard Gude**, der nachmalige grosse **Polyhistor**, war hier sein Stubengenosse. Als sein Vater mittlerweile gestorben war; mußte er **Jena** 1655 verlassen und zu Hause reisen. Er fand auch die Umstände seines väterlichen Nachlasses so beschaffen zu seyn, daß er sich die Gedanken, eine Universität noch wieder zu beziehen, gar bald vergeben lassen mußte. Er blieb also in **Hamburg**, hielt sich an dem **Prof. Jungen**, und, nach dessen Tode, an dem **Prof. Fogel**, und nahm, bey seinem unermüdeten Privatstudiren, in allen Arten der Wissenschaften dergestalt zu, daß, als der **Verdensche Rector**, **Hinrich Solter**, No. 1662. gestorben war, **Fogel** kein Bedenken trug, ihn den **Verdenschen Scholarchen**, zu desselben Nachfolger im Amte zu empfehlen. Diese Empfehlung war auch von solchem Nachdrucke, daß er wirklich darzu ernannt und bestellt wurde. Hier warf er auf des **Verdenschen Bürgermeisters**, **Joh. Dieterich von der Lieth**, Tochter, **Anna von der Lieth**, eine eheliche Liebe, welche von ihr mit einer wahren Gegenliebe vergolten wurde. Dem ohnerachtet wurden beyden Verliebten so viele Hindernisse von allen Seiten in den Weg gelegt, daß sie ihren Zweck nicht ehe, als

No.

(*) Io. ALB. FABRICII memor. hamb. Vol. III. p. 497.

(**) Siehe der **Herzogth. Bremen und Verden** IV. Samml. S. 249.



No. 1669. den 25. Novembr. da sie ihren Ehestand, vermittelt priesterlicher Einsegnung antraten, erreichen konnten. So vergnügt diese Ehe aber war, so kurz war die Dauer derselben. Denn nachdem die Rectorin Vagetin im folgenden Jahre, 1670. den 24. Octobr. einen Sohn, welcher Augustin genannt wurde, und als Professor der Mathematik zu Gießen gestorben ist, (*) zur Welt gebohren hatte; so wurde sie den 27sten mit einem hitzigen Fieber befallen, an welchem sie den 9ten Novembr. im 29sten Jahr ihres Alters verstarb. (**) Seine Zärtlichkeit gegen ihr blieb, auch nach ihrem Tode, so groß, daß er sich nie entschließen konnte, zu einer anderweitigen Ehe wieder zu schreiten. No. 1676 wurde er an seines ehemaligen Lehrers und großen Gönners, Fogels, Stelle zum Lehrer der Logik und Metaphysik an das Hamburgische Gymnasium berufen. Dis Amt trat er den 27. Junii mit einer Rede: De logices dignitate an. In Hamburg aber erlebte er das Unglück, daß No. 1691 den 25. May in seiner Nachbarschaft, im Kattreppel, ein Feuer auskam, welches, aller guten Gegenanstalt unerachtet, gewaltig um sich, und auch das von ihm bewohnte Haus ergriff. Er war zwar unermüdet, dasselbe zu retten; allein alle seine Mühe war vergebens. Er mußte es also den wütenden Flammen überlassen, und lief, indem er auf die Rettung seiner Stiefschwester und deren Kinder bedacht war, mehr als einmal Gefahr, selbst in den Flammen dieses Hauses umzukommen. In dieser Feuersbrunst verlor er nicht nur alle das Seinige, folglich auch seine Bibliothek, und mit derselben viele zum Druck bestimmte Ausarbeitungen, als Praelectiones in Iungii logicam Hamburgensem; Praelectiones in Io. WEISII metaphysicam; Praelectiones analyticas in Orationes quasdam Ciceronis, Manilium, Prudentium und Vinc. Placcii typum medicinz moralis; sondern er hatte sich auch das Haupt, die Hände und Füße dergestalt verbrandt, daß er den 12. Junii seinen Geist aufgeben mußte. Die Lob- und Gedächtnisrede, welche Gerh. Meyer ihm gehalten hat,

(*) Nachricht von ihm findet man in MÖLLERI Cimbr. litter. Tom. II. p. 900. und im Leipz. Gel. Lexic. Tom. IV. S. 1381.

(**) Ihre Personalien findet man bey der, von dem Consistorialrath und Superintendent. Michael Rager ihr gehaltenen, und 1671. in 4. zu Stade gedruckten Leichpredigt, der auch M. Ambr. Hennings Parentation und verschiedne deutsche und lateinische Gedichte beygefüget sind.

hat, hat **Joh. Alb. Fabricius** dem III. Bande seiner Memor. Hamb. p. 461. f. mit einverleibt. Was er ans Licht gestellet hat, das sind theils eigene, theils fremde Schriften. Die eigenen Schriften sind:

- 1) Arithmetica germanica. Brem. 1669. 4.
- 2) Logica generalis synopsis. Hamb. 1680. 8.
- 3) Observationes quædam ad Logicam generalem, methodo compendiaria tradendam. Hamb. 1688. 8.
- 4) Disp. de enunciationis categoricæ partibus & speciebus. Hamb. 1682. 4.
- 5) Disp. de enunciationis categoricæ quantitate & veritate. Hamb. 1682. 4.
- 6) De primis ratiocinationis principiis.
- 7) Verschiedene Programmata in seinem 1680 und 1686 geführten Rectorat. Eines derselben, so No. 1680. auf M. **Hinrich Dasov** geschrieben, hat **Fabricius** am angezogenen Orte S. 554. f. wieder abdrucken lassen.

Die fremden Schriften, die er zum Drucke befördert hat, sind:

- 1) **Ioach. Jungii** isagoge phytoscopica. Hamb. 1678. 8. und abermals 1679. 4. da sie mit eben dieses **Jungii** harmonicus ac præcipuis opinionibus physicis vermehrt worden.
- 2) **Ioach. Jungii** Logica Hamburgensis. Hamb. 1681. 8.
- 3) **Ej.** Schedarum de Germania superiore fasciculus, Hamb. 1685. 4.
- 4) **Ej.** Schedarum de mineralibus fasciculus. Hamb. 1689. 4.
- 5) **Ej.** Historia vermium. Hamb. 1691. 4. **Wagetius** fing die Ausgabe dieses Werks an: nach seinem Tode aber vollendete sie **D. Joh. Garmer**, Stadt-Physicus in Hamburg.
- 6) **Rariora Becceleriana**. Hamb. 1684. fol.
- 7) **D. Rud. Capelli** digramma historiarum universalis & particularis. Hamb. 1686.
- 8) **M. Steph. Moltichii** analyses dianoëtica in Paradoxa Ciceronis. Hamb. 1687. 8.
- 9) **D. Maur. Fogelii** Lexicon philosophicum, Hamburg 1689. 4.

10) Io. Andreae confusio sectæ Muhammedanæ, oder nachdenkliches Buch wider den Mahomet, und die Mahometische falsche Lehre, von D. Rud. Capello verdeutschet. Hamb. 1684. 12. (*)

VI. M. Johann Anton Pagendarm hat das Licht dieser Welt No. 1652. zu Hervorden, in der Graffschaft Ravensberg, erblickt. Sein Vater, Hinrich Pagendarm, war ein angesehener Kaufmann daselbst. Seine Mutter hieß Anna Fürstenauen. Nachdem er sich zu Hervorden mit den Wissenschaften, welche für die Schule gehören, wohl bekann gemacht hatte, gieng er nach Gießen, und besuchte die Vorlesungen der geschicktesten Lehrer daselbst. Unter dem Professor Jacob Leibniz disputirte er 1666. de maiestate imperatoria, und verhielt sich dabey, wie auch bey dem nachher ausgestandenen Examine so wohl, daß die philosophische Facultät daselbst kein Bedenken trug, ihn mit der Würde eines Magisters zu belegen. No. 1673. erhielt er das Rectorat zu Lemgow, (***) und verwaltete dasselbe mit so vielen Ruhm, daß er, mit dem Ausgange des 1678. Jahrs, zum Rector der ansehnlichen Domschule in Bremen berufen und bestellt wurde. Wie er aber dazu von der Lüneburgischen, damals hier im Lande befindlichen Regierung war ernennet, auch von dem Bremischen Consistorialrath und Superintendenten Oelreich, ohne des Königl. Schwedischen Hofes Vorbewußt und Genehmhaltung, eigenmächtig angenommen worden; so wollte dieser, nach wiederhergestellten Frieden, ihn zu Bremen nicht wissen, sondern bestellte Daniel Hartnack zum Rector daselbst, schrieb aber zugleich an die Königl. Regierung in Stade, wasgestalt er wohl davon zufrieden wäre, daß der abgehende Rector, Pagendarm, anderwärts wieder untergebracht und versorgt würde. Da nun das Rectorat zu Verden, nach Vagetii Abzug, wegen der Kriegesunruhen, bisher unbefest geblieben war, so wurde er den Scholarchen daselbst von Königl. Schwedischer Regierung dazu vorgeschlagen, von diesen auch einmüthig dazu ernannt, angenommen und bestellt. Als er sein Amt 1681 den 14. Jan. antrat, beehrte der damalige Subconrector, Georg Nicolai, ihn mit einem Glückwunschgedichte, welches verschiedene die Verden:

(*) Wir sind hier größtentheils Io. MÖLLERO in Cimbr. litt. Tom. II. p. 901. 902. gefolget.

(**) Altes und Neues von Schussachen. I. Theil. S. 269.

Verdensche Schulgeschichte betreffende Umstände in sich fasset. In dem folgenden 1682. Jahre heyrathete er des Verdenschen Consistorialraths und Superintendenten M. Ambr. Henningses Tochter, Catharina Margaretha. Er lebte bis 1702. den 6. März. (*) Nach seinem Tode wurde der Rector bey der Andreasschule in Hildesheim, Joh. Christ. Losius, zwar zu seinem Nachfolger ausersehen. Er schien anfänglich auch Lust zu haben, sich nach Verden versetzen zu lassen. Allein nach der Zeit änderte er seine Gedanken. (**) Und da wurde das Rectorat M. Joh. Peter Fuhrmannen zu Theile. Von des Rector Pagendarms Schriften weiß ich folgende anzuzeigen:

- 1) *Ενκαμμιον* philosophia moralis. Lemg. 1677. 4.
- 2) *Disp. de Deo uno & trino.* Lemg. 1677. 4.
- 3) *Disp. de peccato originali.* Lemg. 1678. 4.
- 4) *Πανηγυρικον* duobus Imperatoribus dictum. Lemgow 1678. 8.
- 5) *Invitatio ad audiendum certamen declamatorio-disputatorium: De av. Iesue ecclesiae Rom. non semper certa.* Lemg. 1676. 4.
- 6) *Parentation auf M. Joh. Polemann, Pastor zu Bremen,* steht hinter des Consistorial-Raths und Superintendenten Oelreichs Leichpredigt. Brem. 1680. 4.
- 7) *Gaude & Plaude.* Programma invitatorium ad audiendas duas orationes in Onomastico die Caroli XII. Stad. 1698. Fol.
- 8) *Programma ad audiendam Panegyria votivam.* Brem. 1699. Fol.
- 9) *Cyparissus teralis.* Ein Leichengedicht auf Margaretha Hennings, geborne Lunsings. Brem. 1689. Fol.
- 10) *Μνημοσυρον* Io. Hartm. Mislerei. Brem. 1698. Fol.
- 11) *Invitatio ad passionalia Christi a membro Lycæi Verd.* d. 6. April. celebranda. Brem. 1700.

D 3

12) Progr.

(*) Siehe IOH. LUD. SCHULZII *nannias & epicedia scholæ Verdens.* Brem. 1702.

(**) Siehe Lauensteins *Hildesheimische Kirchen- und Reformationshistorie,* im X. Theil. S. 44.



- 12) Progr. invit. ad divinationem solemnem, quam Carol. XII. ut epiniciam victoriae sacrahit Lycaum Verd. Br. 1701.

VII. M. Johann Peter Fuhrmann. Von diesem Manne weiß ich mehr nicht anzugeben, als daß er aus Detmold, in der Grafschaft Lippe bürgerlich gewesen; daß sein Bruder, Conrad Hermann Fuhrmann, Königl. Preussischer Regierungsrath zu Magdeburg gewesen; daß er zu Kinteln und Halle studirt habe; daß er No. 1702. auf Königl. Schwedischer Regierung Empfehlung von den Verdenschen Scholarchen zum Rector erwählt sey, und sein Amt den 21. Novbr. angetreten habe; daß er sich No. 1706. den 10. Febr. mit Christina Barbara Paulsen, einer Tochter eines Rathsherrn zu Jena, Barthold Paulsen, verheirathet habe; (*) und 1723. gestorben sey. Von seinen Schriften besitze ich nachfolgende:

- 1) Fines actus panegyrici. 1703. Fol.
 - 2) Corona Caroli XII. 1704. Fol.
 - 3) Polymathiae encomion. 1705. Fol.
 - 4) Leo Suecicus. Brem. 1705. Fol.
 - 5) Programma ad audiendas duas orationes. Brem. 1706. Fol.
 - 6) Carolus XII. evangelicae religionis vindex. Brem. 708. 4.
 - 7) De loquendi & silendi opportunitate. 1709. 4.
 - 8) Die apostolische Aufmunterung zum immerwährendem Gebete. Stade 1711. 4.
 - 9) De ingratitude. 1711. Fol.
 - 10) Progr. in exequias Wagneriae. 1712. Fol.
 - 11) Progr. in exequias Wagneri. 1713. Fol.
 - 12) De gentiliū precibus. Brem. 1713. 4.
 - 13) De geniorum cum hominibus commercio. Bremen 1714. Fol.
 - 14) Programma ad iubilaeum secundum. Brem. 1717. Fol.
- VIII. Just

(*) Der Conr. Crusius verfertigte darauf ein Gedichte, welches von dem Cantor Saleermeyr in die Musik gesetzt, und dabey abgesungen wurde. Es enthielt eine Unterredung zwischen Apollis und Mercurius, und ist zu Bremen auf 1 B. in Fol. gedruckt.

VIII. **Iust Diederich Heidtmann**, ist 1694 zur **Hoya**, wo sein Vater, **Ludewig Heidtmann**, bürgerliche Nahrung trieb, geboren. Seine Mutter hieß **Anna Margaretha Oberg's**, und war aus **Burgdorf** bürgerlich. Die äußerlichen Umstände seiner Eltern ließen nicht zu, ihn gleich anfangs den Wissenschaften zu widmen. Allein seine Lehrer bemerkten gleichwol ein sehr gutes brauchbares Pfund bey ihm. Und wie er das 15 Jahr seines Alters erreicht hatte, äusserte sich ein solcher Trieb zum Studiren bey ihm, daß er nicht aufhörete, seinen Vater zu bitten, daß er ihn den Wissenschaften überlassen möchte. Seine Lehrer und andere Gönner kamen seiner Bitte zu Hülfe, und sein Vater ließ sich erbitten und besprechen. Nunmehr verdoppelte unser junger **Heidtmann** seinen Fleiß. No. 1708 schickten seine Eltern ihn nach **Verden**. Hier hatte er nach einigen Jahren das Glück, daß er ein halb Jahr mit dem bekehrten **Juden, Fels**, der eine besondere Stärke im Hebräischen und Rabbinischen besaß, umgehen, und sehr viel von ihm lernen konnte. No. 1716. verließ er die **Verdensche** Schule, und gieng nach **Halle**. Hier hatte er mit dem seligen **Rambach** vielen Umgang. **D. Lange** vertraute einen seiner Söhne, den jetzigen Professor in **Halle**, seiner Gesellschaft, und nahm ihn zu demselben auf die Stube, verschaffte ihm auch eine Stelle an dem Königlich Freyrische. In den letzten Zeiten seines Aufenthalts zu **Halle**, wo er in allen 5 Jahre war, informirte er auf dem **Waisenhaus** im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen. Zu derselben Zeit unterhielt der selige **Francke** einen gelehrten **Araber** zu **Halle**, der über den **Coran** und das **Syrische N. T.** lesen mußte. Diese Vorlesungen besuchte er fleißig, und erwarb sich eine schöne Wissenschaft der **Arabischen Sprache**. Das academische Leben gefiel ihm dermassen, daß er sich entschloß, sich demselben ganz zu widmen. Er schlug daher das **Rectorat** zu **Stetin** aus, wo zu der **D. Lange** ihn empfohlen hatte. Allein, durch das eifrige Studiren gerieth seine Gesundheit nach und nach in solche Umstände, daß die Aerzte an der völligen Wiederherstellung derselben zu **Halle** zweifelten, und ihm daher rietthen, die dortige Gegend und Luft mit einer andern zu verwechseln. Dis gab ihm Gelegenheit wieder in die hiesige Gegend zu kommen, und die Information des jetzigen Herrn **Oberappellations-Raths v. Ramdohr** in **Stade** zu übernehmen. Als nun der **R. Fuhrmann** No. 1722 starb, so wurde ihm, auf des sel. **Consistorialrath Wahrendorfs** **Recom-**
mentat

mentation, um seiner bekannten guten Geschicklichkeit willen, desselben Stelle von Königlichcr Regierung wieder übertragen. Dis sein Amt trat er den 9. April mit einer Rede: De meta studiorum scholasticorum an, zu deren Anhörung Herr Währendorf mit einer Schrift: De difficultatibus circa labores scholasticos einlud. No. 1726. den 27. Junii bevrathete er des Superintendenten Pott, zu Lüne Tochter, wozu der N. Marcard in Celle ihm in einer französischen Schrift von 1 Bogen Glück wünschte. Allein, diese Ehe war nicht von langer Dauer: denn seine Ehegattin wurde ihm 1736 im Febr. durch den Tod entrissen. Der sel. Heidemann war ein ganz vortrefflicher Schulmann, und sein moralischer Character war der beste, den man sich nur gedenken kan. Er wurde daher, als er No. 1742. die Schuld der Natur bezahlte, von jedermann sehr bedaurt. Von seinen Schriften kenne ich folgende:

- 1) Ad audienda specimina invitatio. Stade 1723. 4.
- 2) Sylloge thesium e præcipuis iuris studio præudentibus disciplinis. Disp. Respond. Io. CASP. WOLFFIO. Stadæ 1724. 4.
- 3) Progr. de præcipuo præparationis scholasticæ ad Studia academica momento & adiuvento. Stadæ 1725. 4.
- 4) Progr. de sapientiæ digna æstimatione & genuina notione Stadæ 1726. 4.
- 5) Progr. de extendenda vita. Stadæ 1728. 4.
- 6) Disp. de Deo super omnia exaltato & homine ab omni fastu deturbato. Resp. DAV. OTT. WAHRENDORFIO, Stadæ 1730. 4.
- 7) Geistliche Lieder. Diese sind nach seinem Tode No. 1745. zu Hamburg in 8. zum Druck befördert worden. Ich habe sonst auch verschiedene lateinische und teutsche einzelne Gedichte, als auf des Hn. von Ramdohr Hochzeit, und auf des Bürgermeisters Matth. Fr. Hancken, auf des Pastoris, M. Joh. Horns, auf der Pastorin, Hedewig Dorrothea Büschern, gebohrne Währendorfs, und des Past. Overheide, Tod von ihm in Händen. Sie zeugen von seiner Geschicklichkeit in beyden Arten der Dichtkunst.

IX. Johann Kolle ist No. 1704. den 26. Octobr. zu Bremen geboren. Sein Vater, Johann Joachim Kolle, hatte ihn zwar zu seiner Lebensart, d. i. zur Handlung, bestimmt. Allein, der sel. M. Joh. Christ. Schulenburg, dessen Ehefrau mit ihm verwandt war, brachte ihn auf andere Gedanken, und machte Anstalt, daß der junge Kolle, privatim in den Gründen der lateinischen und griechischen Sprache unterwiesen werden konnte. Nachher nahm er ihn selbst zu sich nach Quakenbrügge, wo er damals erster evangelischer Prediger war, und unterwies ihn in den morgenländischen Sprachen. Als er hier drittehalb Jahr zugebracht hatte, gieng er 1724. in das lutherische Gymnasium zu Bremen. Hier hörte er nicht nur die berühmten Männer, Polemann, Lochner, Plesken, sondern, auf Hn. Schulenburgs Veranstaltung, auch den Hn. Ribow, welcher damals des Bremischen Arzts, D. Reagemanns, Kinder zu unterweisen hatte. No. 1727. zog er nach Helmstädt, und zwar in Gesellschaft des Hn. Ribows, der kurz vorher zu Wittenberg Magister geworden war. Im Jahr 1732. den 22. Decembr. erhielt er die höchste Würde in der Weltweisheit, und disputirete zu dem Ende ohne jemand's Vorschlag und Beystand: De methodo demonstrativa, in doctrinis practicis, generatim consideratis, necessaria: und im folgenden Jahre disputirete er den 20. Junii, um sich zu habilitiren, als Praeses: De praecognoscendis theologiae naturalis. Er blieb darauf zu Helmstädt als Magister legens bis No. 1738. in welchem Jahr er den Ruf zum Rectorat des Breitenauischen Gestifts zu Ploen erhielt. Diese Bedienung trat er 1739. im Februario mit einer Rede: De institutionis scholasticae cum bono publico nexu, an. No. 1743 aber wurde er zum Rector nach Verden berufen. Bey dem im August desselben Jahrs geschehenen Antritt dieses Amts redete er: De officiis, praecipue patriae praestandis. Seine Schriften sind:

- 1) Disp. de methodo demonstrativa, in doctrinis practicis, generatim consideratis, necessaria. Helmst. 1732. 4.
- 2) Disp. de praecognoscendis theologiae naturalis. Helmst. 1733. 4.
- 3) De necessaria phantasiae in tenera aetate cultura. Ploen. 1739. 4.
- 4) De ratione institutionis scholasticae. Ploen. 1739. 4.
- 5) De

- 5) De apto academiae candidato. Plœn. 1739. 4.
- 6) De ratione docendæ ac discendæ Logices scholasticæ. Plœn. 1740. 4.
- 7) De eo, quod iustum est in scholis ex Metaphysicis doceri. Comment. prior. Plœn. 1741. 4.
- 8) - - - Comment. posterior. Plœn. 1741. 4.
- 9) De mascula, qua stilum imitari auctorum classicorum decet, ratione. Plœn. 1742. 4.
- 10) Von der Art und Weise, die Sittenlehre bey der Jugend in Uebung zu bringen. Plœn 1743. 4.
- 11) De Dei in cura rerum gerenda immutabilitate. Stad. 1747. 4.
- 12) De intellectu divino, omnium possibilium fonte. Stad. 1748. 4.
- 13) De prædeterminato precum effectu. Stad. 1749. 4.
- 14) De necessitate conservationis divinæ. Stad. 1750. 4.
- 15) De virtute scripturæ sacræ. Stad. 1751. 4.
- 16) De canone scripturæ sacræ, quovis quidem œconomia divinæ tempore sufficienti; scriptis vero novi fœderis clauso. Stad. 1752. 4.
- 17) De providentia divina individuali. Stad. 1764. 4.

Dazu kommen nun noch die vielen schönen und gelehrten deutschen Abhandlungen, die er in andere Schriften mit einrücken lassen, als:

- 1) Von den Ursachen des Todes Jesu. Im Brem. und Verd. Heopfer. I. B. S. 53.
- 2) Von den Strafen der Sünden, die Christus getragen. Ebendasselbst. II. B. S. 686.
- 3) Ob die Verzweiflung mit zu dem Leiden Jesu gehört habe? Ebendasselbst. S. 901.
- 4) Beweis, daß Gott dem ersten Menschen auch den zeitlichen Tod gedrohet habe. Steht im Nienburgischen Theologen. 1754. S. 290.
- 5) Beweis der Unsterblichkeit der Seele aus dem Endzweck des Menschen. Steht in den Hannov. nützl. Samml. 1754. S. 25.
- 6) Warum

- 5) Warum durch den vollgütigen Verſöhntod Chriſti der zeitliche Tod der Menſchen nicht aufgehoben worden. *Ebendaſelbſt.* 1755. S. 417.
- 7) Von dem Grunde und der Wirkung des Gebets. In der *Brem. und Verd. Biblioth.* im III. Bande, S. 615.
- 8) Warum Chriſtus, unſer Heiland, eines ſo ſchmählichen und ſchmerzlichen Todes geſtorben? *Ebendaſelbſt.* S. 1105.
- 9) Von dem Verdienſtlichen des Mittleramts Chriſti. Im *theol. Magazin.* I. B. 1. St. S. 263.
- 10) Von Chriſti wirkenden Gehorſam. *Ebendaſelbſt.* 1 B. 2 St. S. 267.
- 11) Betrachtung des Gebets Chriſti um Abwendung ſeines Kelchs. *Ebendaſelbſt.* 2 B. 3 St. S. 229.
- 12) Wie das Leiden Jeſu den Strafen aller Menſchen gleich ſeyn können. *Brem. und Verd. Biblioth.* V. B. S. 811.
- 13) Beweis der Unſterblichkeit der Seelen aus der Weiſheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes. *Ebendaſelbſt.* IV. B. S. 137.
- 14) Von dem Verhältniſſe des göttlichen Worts und der Wunderwerke gegen den Glauben. *Theol. Magazin.* III. B. S. 209.

S. 15.

Die *Conrectores* dieſer Schule ſind:

I. *Philip Pollio.* Von ihm weiß ich nichts, als, auf *Leufffelds* (*) Glauben, anzuführen, daß er zu *Osnabrügge* geboren, und der erſte *Conrector* in *Verden* geweſen, folglich 1578 hieher gekommen ſey. Er lebte noch 1581. Wenn er aber eigentlich geſtorben ſey, kan ich nicht ſagen.

II. *Hinrich Dornemann.* Er war aus *Verden* bürgerlich, und hat daſelbſt die Schule auch beſucht. Nachmals hat er zu *Helmſtädt* ſtudiret, und No. 1604. unter *Boethio: De potestate ecclesiae & calamitatibus eiusdem disputaret.* Wennehr er das *Conrectorat* hieſelbſt erhalten habe, dürfte, aus Mangel der Nachrichten, wol nicht leicht beſtimmt werden können. Doch verwaltete er daſſelbe ſchon No. 1613. Denn vor des *Rectors M. Nikol. Glasers Epistola Leonis M.* ſo in dieſem Jahre

E 2

gedruckt

(*) In ſeiner *Verdenschen Chronik* S. 227.

gedruckt worden, siehet ein lateinisches Gedicht von ihm, da er sich *Conrectorem* unterschrieben hat. Nachmals wurde ihm auch das Pastorat zu *St. Nicolai* aufgetragen, wie man aus seinem Gedichte, so vor *Agapeti, Luciani* und *Cebetis* von *Glasern* 1619 deutsch ans Licht gestellter *Herrn Hof- und Haustafel* sehen kan. No. 1621 legte er das *Conrectorat* nieder, da er Pastor am *Thum* zu *Verden* ward. Er war zugleich *Canonicus* an dem kleinen *Stift St. Andrae*, und wurde in demselben zuletzt *Dechant*. Er starb No. 1637. Sein Sohn, *Albert*, (*) war Pastor zu *Scheeßel*.

III. *Christoph Neubauer*, aus *Seehausen*, ohnfern *Bremen* gebürtig, hat das *Conrectorat* vermuthlich No. 1621 oder 1622 erhalten. Er ist der erste gewesen, in dessen Person das *Conrectorat*, und das *Diaconat* zu *St. Johannis*, das ihm 1633 aufgetragen worden, vereinigt gewesen. No. 1659. wurde er *Hauptpastor* zu *St. Johannis*, welches Amt er bis 1678. da er starb, verwaltete. Im Druck hat man von ihm eine *Leichenpredigt* auf *Burchard Uffelmann*, *Richter* zu *Verden*, unter dem Titel: *Freudenseligiger Zustand*. *Brem.* 1665. 4.

IV. *Thomas Anton Witte* war aus *Rhade*, im *Mündenschen*, gebürtig. No. 1659. kam er als *Conrector* und *Diaconus* zu *St. Johannis* hieher: doch mussten die *Scholarchen* bey seiner *Wahl* sich *reverfieren*, daß beyde *Dienste* nicht *absolut* und *beständig* mit *einander* verbunden seyn sollten. No. 1678 wurde er *Diaconus* am *Thum* zu *Verden*. Und da wurden die beyden *Dienste* wieder *getrennet*. Denn das *Diaconat* zu *St. Johannis* erhielt *Just Heinrich Krone*; das *Conrectorat* aber wurde *Henrich Dornemann* zu *Theil*. *Witte* lebte immittelst bis No. 1684. Man hat eine *Leichpredigt* von ihm auf *Jgst. Margaretha Neubaurs* des *Pastoris* zu *St. Johannis*, *Christoph Neubaurs*, *Tochter*, so 1660 in 4. gedruckt ist.

V. *Henrich Dornemann* ist No. 1647. den 9. *Septbr.* zu *Scheeßel*, wo sein *Vater*, *Albert Dornemann*, *Prediger* war, geboren. Er war also ein *Enkel* des *Conrectors*, *Henrich Dornemann*, dessen wir vorhin *Nro. II.* gedacht haben. Er ist zu *Verden* und *Kostock* unterwiesen worden. Das *Conrectorat*, das seit 1678, wegen der damaligen

(*) Siehe die Nachricht vom Kirchspiel *Scheeßel*, in unsern heiligen *Recken*, S. 127.

Kriegerischen Unruhen vacant gewesen war, erhielt er No. 1680 kurz nach Michaelis, und 1683 wurde ihm, nach Just Heinrich Kronens Tod, auch das Diaconat zu St. Johannis bengelegt. No. 1688 aber wurde er von hier nach Hamburg zum Diaconus an Nicolaikirche berufen. Als er weggezogen war, schlug der Consistorialrath und Superintendent, M. Ambr. Hennings, vor, daß man das Conrectorat und Diaconat separiren möchte, welches füglich geschehen könnte, wenn Conrectori von Königl. Regierung jährlich 50; dem Diacono aber von der Stadt 100 Rthlr. zugelegt würden. Königl. Regierung aber wollte sich in diesen Vorschlag gar nicht einlassen. Zur Verwaltung des Conrectorats aber wurde von Königl. Regierung auf eine Zeitlang der nach Wildeshufen berufene Pastor, Eberhard Johann Barnstädt, hieher gesandt. In Hamburg hatte unser Dornemann seines Hauptpastoris, Johann Hinrich Zorbii, halber, dessen er sich sehr annahm, vielen Verdruß: besonders von M. Johann Vake, gegen welchen es folgende beyde Schriften ans Licht zu stellen sich genöthiget sahe:

- 1) Unterdienstliches Gesuch an den Rath zu Hamburg wider M. Joh. Vake, und dessen Epidromum, oder Benläufer. Hamb. 1694. 4. Vake ließ es selbst mit seinen Gegenanmerkungen drucken.
- 2) Aufrichtiges Bekänntnis der Wahrheit gegen die harten Beschuldigungen M. Joh. Vaken abgestattet. Hamb. 1694. 4.

Er starb 1712. den 17. Jul. Sein Sohn, Christoph Hinrich, ist 1682 den 27. Febr. zu Verden gebohren, seit 1727 Professor Mathematicum zu Hamburg gewesen, und 1753 gestorben. Man sehe MÖLLERI Cimbr. litt. Tom. II. p. 167.

VI. Johann Hannies Johannis ist zu Padingbüttel im Lande Wursten gebohren. Er hat No. 1684 in Kiel, und 1685 in Leipzig studiert. Als Dornemann nach Hamburg gezogen war, wurde er den Verdenschen Scholarchen zu desselben Nachfolger sehr empfohlen. Ehe der Consistorialrath und Superintendent Hennings aber einen Tag zur Wahl ansetzte, hatte der Magistrat zu Verden schon einen Candidaten aus Hamburg, Namens Peter Michaelis, zum Diacono zu St. Johannis erwählt, und die Scholarchen aus dem Rathe blieben, als ein Conrector gewählt

gewählt werden sollte, aus. Die übrigen Scholarchen wählten indessen diesen Johannis zum Conrector, der auch bald nachher solchen Dienst antrat. Weil aber nach dem 1685 eingerichteten Berdenschen Kirch- und Schul-Etat beyde Dienste nothwendig mit einander verknüpft bleiben mußten; so mußte der Magistrat zu Berden seine zum Besten des Candidaten Michaelis vorgenommene Wahl wieder aufrufen, und das Diaconat zu St. Johannis dem Conrector Johannis gleichfalls übertragen. Er starb 1704 den 28. März. Seine erste Ehegattin Lucie, geborne Prechts, eines Berdenschen Rathsherrn Tochter, die er No. 1693. den 23. Novemb. geheyrathet hatte, war bereits No. 1694 den 2. Octbr. gestorben. Die zweyte, mit der er sich 1697 den 13. Jul. verheylichte, war Catharina Sophia Fischers, eines Königl. Zollverwalters zu Innschen Tochter. Der sel. M. Joh. Ernst Stolte rühmet dieses Mannes Gelehrsamkeit, Treue und Gottseligkeit in seinem von ihm selbst aufgesetzten, und dem XV. Theil der Pastoral-Sammlungen des sel. Fresenii mit einverleibten Lebenslauf S. 101 und 102. ganz besonders.

VII. M. Nicolaus Crusius war zu Burg auf der Insel Femern No. 1668 den 26. März geboren. Er hat die Schule zu Lübeck und Hamburg, wo er Placcii Famulus und Schüler war, und 1693. als er nach Universtitäten gehen wollte, öffentlich de modestia redete, besucht, und darauf zu Jena 3 Jahr lang studiret, auch daselbst die Würde eines Magisters erhalten. Nach zurückgelegten akademischen Studien hielt er sich in Hamburg auf. Von daher wurde er 1701 um Johannis zum Conrector nach Stade berufen. Nach Berden aber wurde er 1704 als Conrector und Diaconus zu St. Johannis versetzt. Er starb 1726 den 21. Octobr. Gedruckt habe ich überall nichts von ihm gesehen, als ein deutsches Gedicht auf des R. Fuhrmanns Hochzeit, vom Jahr 1706, wie auch auf M. Jac. Hackmanns und Sophia Elisabeth Margareth Schermers Hochzeit vom Jahr 1707. und ein Leichengedicht auf den Subconrector, Hinrich Solter, von No. 1711.

VIII. M. Johann Peter Horn, ist No. 1702. den 3 März zu Wismar, wo sein Vater, Johann Horn, nachmaliger Pastor zu St. Johannis in Berden, sich damals als Regiments-Prediger befand, geboren. Aus alten Papieren läßt sich zuverlässig bestätigen, daß er durch seine Mutter von einer Schwester des sel. D. Luthers abstamme. Nachdem er zu Berden,

den, auf der Schule daselbst einen guten Grund der Wissenschaften ge-
 get hatte, zog er 1721 nach Helmstädt, und von da nach Jena, woselbst
 die philosophische Facultät ihn 1727 zum Magister machte; nachdem er
 kurz vorher das Conrectorat und das damit verknüpfte Johannitische Dia-
 conat erhalten hatte. Jenes trat er mit einer Rede: De Prajudiciis, an.
 Der Herr Consistorialrath Wahrendorf aber führte ihn vermittlest einer
 Rede ein, worin er gute Schulen mit dem Cornu Amaltheae verglich.
 Als sein Vater 1733 starb, succedirete er demselben in dem Pastorat zu
 St. Johannis, und in dem Guarnison-Prediger-Dienste. Er ist zweymal
 verheyrathet gewesen, und beyde Ehen sind mit vielen Kindern von Gott
 gesegnet worden. Seine erste Ehegattin war eine Tochter des sel. Bürger-
 meister Haneken aus Verden, die andere aber eine Tochter des sel. Bür-
 germeisters Danckwerth aus Uelzen. Er starb 1762 den 12 Decemb.
 nachdem ihm kurz zuvor sein Sohn, Herr Johann Horn, doch sine spe
 succedendi, war adjungiret worden.

IX. Georg Friedrich Steigerthal ist 1707 den 6. Julii zu
 Hollenstädt, ohnferrn Harburg, wo sein Vater, Christian Friederich
 Steigerthal, Prediger war, geboren. Seine Mutter war Lucia Elis-
 sabeth, geborne Enckhusen. Bis zu seinem 13 Jahr wurde er von
 besondern Hauslehrern unterwiesen. Hierauf wurde er nach Lüneburg
 in die Schule geschickt. Hier genoss er des Unterrichts des Conrectors
 Burmeister, und Rectors Efeld. Und seines Vaters Bruder, Hin-
 rich Wilhelm Steigerthal, der damahls Guarnison-Prediger in Lüne-
 burg war, beschäftigte sich, ihn das Hebräische, die Logik, Oratorie
 und Mathesin zu lehren. Nachdem derselbe 1722 gestorben war, ver-
 wechselte er die Lüneburgische mit der Verdenschen Schule. Nach einigen
 Jahren begab er sich nach Helmstädt. Hier hielt er sich drey Jahre auf,
 und machte sich die Vorlesungen der berühmten Lehrer daselbst, sonderlich
 des damaligen Abts Mosheim, dessen Hausgenosse er auch war, zu Nutze.
 Nachdem er diese hohe Schule verlassen, hielt er sich eine Zeitlang in sei-
 nes Vaters Hause auf, wiederholete seine Collegia, und übete sich im Pre-
 digen. Nachmals zog er nach Jena, den grossen Buddeum zu hören,
 unter dem er auch No. 1729. eine von ihm selbst ausgearbeitete Disserta-
 tion de unctione sacra novi testamenti öffentlich vertheidigte. Nach
 seiner Zurückkunft von Jena übernahm er erst die Unterweisung einiger
 jungen

jungen Leute zu Nienburg. Hierauf wandte er sich nach Hamburg, und unterrichtete daselbst des ehemaligen Rathsherrn Brokes Kinder. No. 1736 erhielt er das Verdensche Conrectorat, und trat sein Amt mit einer Rede: De tranquillitate mentis, pio iuventutis moderatori e pulvere scholastico requirenda, an. Der Herr Consistorial-Rath Wahrendorf führte ihn mit einer Rede: Quantum illis conveniat, qui metallicis operis vacant, cum eis, qui scholasticos labores exercent, ein. Eine Allusion auf des neuen Conrectors Namen und Wapen gab ihm diese Materie an die Hand. Herr Steigerthal war aber nicht lange in Verden: denn er wurde schon No. 1738 nach Celle zum Prediger auf der Blumenlage berufen. Nach einigen Jahren aber wurde ihm die Superintendentur zu Giffhorn aufgetragen. Er hat dieselbe jedoch, seines frühzeitigen Todes halber, nicht lange verwalten können.

X. Ernst Friedrich Nylius ist 1710 zur Lübe im alten Lande, Herzogthums Bremen, wo sein Vater Königlicher Zolleinnehmer war, geboren. Er hat die Schulen zu Harburg, Hamburg und Bremen frequentiret, und allenthalben unlängbare Zeugnisse, wie von seiner grossen Fähigkeit, also auch von seinem seltenen Fleisse gegeben. No. 1729. begab er sich nach Helmstädt, und von da No. 1731 nach Jena. An beyden Orten brachte er in allem 4 Jahre auf die rühmlichste Art und Weise zu. Nach zurückgelegten academischen Jahren trat er bey dem damaligen Verdenschen Amtmann und Structurario Gebhardi in Condition. Als nun Steigerthal No. 1738 nach der Cellischen Blumenlage berufen wurde, so glaubte der Magistrat zu Verden, daß er demselben keinen bessern und würdigern Nachfolger geben könnte, als unsern Herrn Nylius. Er übernahm das Conrectorat mit einer Rede: De superstruenda medio scholarum pulveri domo pietatis & doctrinae. Herr Nylius erfüllte die Hoffnung auch vollkommen, die man sich von ihm gemacht hatte. Denn er verwaltete das Conrectorat mit einem seltenem Eifer, und mit einer fast unnachahmlichen Arbeitsamkeit; richtete auch das damit verknüpfte Diaconat zu St. Johannis mit einer solchen Treue und Unverdrossenheit aus, daß er sich dadurch eine allgemeine Hochachtung und Liebe erwarb. No. 1742 wurde er als Diaconus zu St. Petri nach Hamburg berufen; No. 1744 aber zum Hauptprediger an eben derselben Kirche, an des sel. Palmis Stelle, erwählt. Seine bishero herausgegebenen Schriften sind

sind außer den jährlichen vortrefflichen Entwürfen seiner gründlichen und erbaulichen Predigten folgende:

- 1) Ein Gedicht von der Auferstehung der Todten. Es steht in dem II. Theile der Predigten über die Lehre von der Auferstehung der Todten. S. 745.
- 2) Die Absicht des vollkommenen Gottes bey der Unvollkommenheit seiner Geschöpfe. S. Theophili und Sinceri Kanzelreden. im VI. Bande, S. 245.
- 3) Die Predigt von Jesu in ihrer wahren Vorstellung. S. Wagners Kanzelreden, im I. Bande, S. 87.
- 4) Ernst und Güte Gottes vor den Augen des Sünders. *Eben-*
dasselbst im IV. Bande, S. 167.
- 5) Die Ehre des Herrn bey der Schwachheit und Niedrigkeit seiner Knechte. *Eben-*
dasselbst im VI. B. S. 547.
- 6) Das Opfer Zions an dem Gedächtnistage seines Friedens. Hamb. 1750. 4. Diese heilige Rede ist in dem IV. Bande der homiletischen Vorrathskammer S. 169. f. wieder abgedruckt worden.
- 7) Der Ruf Gottes an die Sünder aus dem Feuer. Hamb. 1750. 4.
- 8) Die hohe Feyr des Friedens in der Stadt Gottes. Hamb. 1755. 4.
- 9) Eine Einsegnungsrede eines neuen Predigers über Offenb. II. 10. Steht in Herrn Senior Gözens Kanzelreden im VIII. Theil. S. 417. f.
- 10) Die Herrlichkeit Gottes im Krieg und Frieden. Hamb. 1763. 4.

Als der wohlverdiente Sen. Wagner 1760 den 6. Julii gestorben war, trug der Magistrat zu Hamburg ihm das erledigte Seniorat an. Und auf die erste Nachricht davon ließ Herr Joh. Friedr. Wesselhöft, welcher damals in Helmstädt studirete, daselbst einen Glückwunsch an ihm auf 3 Bogen in 4. drucken, worin er die Frage: Können menschliche Wissenschaften eine Gemüthsruhe erzeugen? untersuchte und beantwortete. Inzwischen fand Herr Pastor Nylius doch Ursache, das ihm angetragene Seniorat zu verbitten: welches darauf dem Herrn Pastor Göze zu Theil ward. Als er No. 1763 den 24. Junii das 25ste Jahr seines öffentlichen Lehramts zurück gelegt hatte, wünschte Herr Johann
F
Andr.

Andr. Gottfr. Schetelig, Schulcollegie in Hamburg, ihm in einer lateinischen Schrift von 1 Bogen in 4. dazu Glück.

XI. Ludewig Carl Schnering, ein Sohn weiland Matthias Schnerings, Pastoris zu Schneverding, ist 1718 im August gebohren. Er ist zuerst in seines Vaters Hause, und darnach auf der Schule zu Verden in den nöthigen Sprachen und Wissenschaften unterwiesen worden. Hierauf hat er 3 Jahr lang zu Rostock studiret. No. 1743 den 28 März wurde er hieher berufen. Bey der Uebernehmung des Conrectorats redete er: De præstantia ac usu linguarum, in scholis nostris addiscendarum. Von hier aber wurde er No. 1754 auf die Pfarre nach Sottrum versetzt. Seine Schriften sind:

1) La vie & les aventures de Lazarille de Tormes. Lips. 1741. 8.

2) Les evangiles pour les dimanches. Lips. 1751. 8.

Beide Bücher sind mit vielen, die Natur der Französischen Sprache, und ihre Idiotismos betreffenden Anmerkungen versehen.

XII. Johann Andreas Nestwerdt ist 1729 in August, zu Bruchhausen, in der Graffschaft Hoya, gebohren. Sein Vater, Joh. Bernhard Nestwerdt, war ein angesehenener Kaufmann daselbst. Er ist auf der Schule zu Verden unterwiesen, und hat nachhero zu Göttingen studiret. Wie er von Göttingen herunter gekommen war, wandte er sich nach Altona, und übte sich unter des Herrn Prof. Strichts Anleitung, in den morgenländischen Sprachen. No. 1754 erhielt er das Verdensche Conrectorat, samt dem Diaconat zu St. Johannis. No. 1763 aber das Hauptpastorat an eben dieser Kirche samt dem Guarnisonprediger-Dienst. Im Druck hat man von ihm eine Abhandlung von den Propheten. Brem. 1753. 4. In derselben ist zwar N. 3. not. b) auch eine Abhandlung von den verschiedenen Arten der göttlichen Offenbarung versprochen; noch zur Zeit aber ist sie nicht ans Licht getreten.

XIII. Caspar Kalkmann erblickte das Licht dieser Welt No. 1737. im Januario zu Bremen, besuchte die Königl. Domschule und das Althe-näum daselbst, hielt 1755 am zweyten Jubelfest, wegen des 1555 erlangten Religionsfriedens, eine öffentliche feyrlische Rede von dem zerrüteten Zustande im weltlichen und geistlichen Regimente nach dem seligen Ableben Lutheri, und studirete darauf 3 Jahr zu Helmstädt,

wo er ein Mitglied des theologischen Seminarii war, und 1 Jahr zu Göttingen. Er wurde zwar in diesem Jahre den 7. Febr. von dem Magistrat zu Stade zum Conrector der Schule daselbst erwählt. Doch ehe er antreten konnte, ernante der Rath zu Verden ihn den 15. März zum Conrector und Diacono zu St. Johannis, welchen Ruf er dem Städtischen vorzog. Im Drucke hat man von ihm 1) eine Abhandlung über Ps. LI. 8. von der heimlichen Weisheit. Sie stehet in dem II. Bande des Theol. Magazins, im 3 St. S. 365. f. 2) Eine Beantwortung der Anfrage, was die Rodensart: *Ze is man rüfste bietatt*, bedente, in dem Hannövr. Magazin, 1764. S. 779. Seine Geschicklichkeit und sein Fleis heißen uns bald etwas mehrers von ihm erwarten.

§. 16.

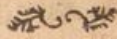
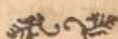
Wir kommen nunmehr zu den Subconrectoren dieser Schule. Das Verzeichniß derselben ist dieses:

I. **Hilmar Deichmann.** Er folgte dem Infimo, Corn. Dreyern, in der Classe und im Gehalte, doch unter dem Namen eines Subconrectors No. 1655. nach, und besorgte dabey die Predigten in St. Nicolai Kirche bis 1663. Dis ist alles, was wir von ihm wissen.

II. **Georg Nicolai.** Ich kan nicht eigentlich sagen, wennehr er hieher berufen sey. Man hat zwey Gedichte von ihm auf den R. Pagen Darm. Das eine schrieb er, da er Rector in Verden ward; und mit dem andern wünschte er ihm zu seiner Hochzeit Glück. Jenes ist deutsch: dis aber lateinisch. Er starb 1683.

III. **Hinrich Solter,** ein Sohn des Rectors, M. Hinrich Solters. Er wurde 1683. hieher berufen, und erhielt gleich bey seiner Berufung die Versicherung, daß er demnächst statt der vierten die dritte Classe haben sollte, welches 1696. auch geschah. (§. 5.) Zu seiner Ehegattin hatte er **Margaretha Elisabeth Strahen,** Georg Strahrens, Predigers zu Brockdorf, Tochter. Er heyrathete sie No. 1686 den 5. Octobr. Einer seiner Söhne hieß **Johann Bernhard,** welcher 1711. unter dem R. Fuhrmann öffentlich perorirte. Er starb 1711 den 24 April.

IV. **Thomas Christoph Parpard** ist 1679 zu Dramburg in der Neumark geboren. Sein Vater, **Johann Parpard,** war Inspector und Hauptprediger daselbst. Seine Mutter aber war **Margaretha**



retha Fesseln, eine Tochter des durch viele Schriften unter den Gelehrten zur Gnüge bekannten Superintendentens in der Neumark, Daniel Fessels. Er hat die Schulen zu Stargard und Linstin besucht, und nachher von 1700 bis 1704. theils zu Frankfurt an der Oder, theils zu Rostock studiret. No. 1711. wurde er in Verden Subconrector. Die Königliche Regierung ernannte ihn, auf des Generalsuperintendenten Dieckmanns Verschlag, ohnmittelbar. Dis Konte der Consistorialrath und Superintendent Wagner, welcher die Verfügung vom 5 Decbr. 1706 (S. 12.) immer noch unzustossen gedachte, nicht verdauen. Er wollte den ernannten Subconrector daher nicht einführen, appellirte auch, nebst dem damaligen Pastor zu St. Johannis, Jacob Dieckmann, des Generalsuperintendenten Dieckmanns Sohn, von Königlicher Regierung Verfügung nach Wismar. Bey so bewandten Umständen wurde dem Rector Fuhrmann unterm 8. Jan. 1712. unsern Parpard einzuführen; welches auch bald darauf geschah. No. 1726 wurde er von hier nach Wittlohe berufen, und daselbst am ersten Sonntage nach Ostern zu seinem Amte eingewiesen. Hieselbst starb er 1746 den 13. März. (*)

V. Christoph Burchard Meier, aus Rothenburg. Das Jahr seiner Geburt ist mir nicht bekannt. Er ist in der Schule zu Verden unterrichtet, und hat nachher zu Helmstädt studiret. Als er 1726. um das erledigte Verdensche Subconrectorat anhielt, mußte der R. Werner in Stade ihn vorhero tentiren, ob er zu solchem Amte auch geschickt wäre. Von demselben erhielt er ein sehr gutes Zeugniß. Er wurde seiner Bitte also gewährt, und trat sein Amt im May desselben Jahrs mit einer Rede: De molestiis, necessitate & utilitate scholarum, an. Zur Anhörung derselben lud der Herr Consistorialrath Wahrensdorf mit einer kleinen Schrift ein, darin er seine Gedanken über die Worte Jesu: Was hab ich mit dir zu schaffen? Joh. II. 4. eröffnete. Sie ist zu Stade auf 2 B. in 4. gedruckt. No. 1737 erhielt er das Pastorat zu Kirchwalsede, welches er bis 1763 den 24. Junii, da er starb, verwaltete.

VI. Friederich August Jäger ist 1699 zu Oldendorf, im Braunschweigischen, geboren. Sein Vater war daselbst Pastor und Superintendent. Die Schule, die er besucht hat, nachdem er in seines Vaters Hause darauf zubereitet war, ist die Einbeckische, und die Universität in Göttingen.

(*) Man sehe von SEELEN Stad. litt. p. 88. und Verda evang. p. 57.

täten, wo er studiret hat, sind die zu Halle, zu Leipzig, und zu Helmstädt. Nach zurückgelegten academischen Jahren beschäftigte er sich theils in der Stadt Bremen, theils im Lüneburgischen mit der Unterweisung adlicher Jugend. Unter andern war er einige Jahre auch in dem Hause des sel. Generallieutenants von dem Bussche. Er rechnet es sich also zur Ehre, an Sr. Hochwohlgebohren, dem Herren Regierungsrathe von dem Bussche, einen Schüler gehabt zu haben. Zu dem Verdenschen Subconrectorat wurde er 1737 berufen: No. 1746 aber nach Trupe und Lilienthal, ohnfern Bremen, versetzt. Im Anfange dieses 1764 Jahrs wurde er von einem apoplectischen Zufall betroffen. Dis nöthigte ihn, sich nach einer Hülfe im Amte umzusehen. Diese wird ihm, auf Königlichem Consistorii Verfügung, vors erste, von dem ehemaligen Feldprediger, Hn. Christian Ludewig Plate, geleistet.

VII. Just Hinrich Dolge, weiland Joachim Dolgens, Pastoris zu Sandstedt, im Osterstadischen, Sohn, ist 1714 den 14 Julii gebohren. Zu Bremen, wo er die Schule und das Athenäum bey dem Dom besucht hat, hat er 1736 unter dem R. Lochner de coloniis scientiarum disputiret. Hierauf ist er nach Göttingen gezogen, allwo er 3 Jahr lang studiret hat. Hieher ist er zum Subconrectorat No. 1746 berufen. Er hat seiner Arbeit an der Schule mit vieler Treue und Unverdrossenheit bis 1756. da er Pastor zu Daverden wurde, vorgestanden. Im Druck hat man von ihm:

- 1) Seine Antrittspredigt. Sie steht in den Brem. und Verdischen Bemühungen, im II. Versuch, S. 36. f.
- 2) Eine Grünen-Donnerstags-Predigt von dem Verhalten derer, die ihrem Jesu bey seiner Liebestafel gefallen wollen. Sie steht ebendasselbst im III. Versuch. S. 501. f.

VIII. Peter Brandt hat das Licht der Welt No. 1728. den 8. Dec. zu Hamburg, wo sein Vater, Christian Wilhelm Brandt, ein angesehenener Buchführer war, erblickt. Er hat die Schule samt dem Gynasio seiner Vaterstadt besucht, und darauf zu Göttingen, wo er bey dem Canzler von Mosheim im Hause und am Tische war, 3 Jahr lang studiret. Er wurde zwar 1756 zum Subconrector in Verden bestellt, von diesem Posten aber schon im folgenden Jahre wieder abgerufen, und mit dem löblichen Stolzenbergischen Infanterie-Regiment, als Prediger,

ins Feld zu gehen beordert. Bey demselben blieb er bis 1760, da ihm die Pfarre zu Bederkesa anvertrauet wurde. Im Drucke liest man von ihm:

- 1) Eine Ode auf Sr. Durchl. Herzog Ferdinand an seinem Geburtstage. 1760. 1 B. in 4.
- 2) Eine Predigt von dem grossen Unterscheid der Natur und der Gnade, steht in den Br. und Verd. Bemüh. im II. Versuche, S. 232.
- 3) Eine Predigt von der bestrafte[n] Verachtung des göttlichen Ruf[s], steht ebendasselbst im III. Versuche, S. 251.

IX. Johann Christian Wehber, ist 1731. den 20 Octobr. zu Zimmelpforten, ohnfürn Stade, wo sein Vater die Bedienung eines Hausvoigts verwaltet, geboren. Er ist erst in seines Vaters Hause, nachhero aber auf der Schule zu Stade unterwiesen, und hat sodann den Wissenschaften zu Göttingen 3 Jahr lang mit einem rühmlichen Fleiß obgelegen. Hieher wurde er, als Subconrector, No. 1757. gesetzt.

§. 17.

Die Verdenschen Cantores sind in nachstehender Reihe auf einander gefolget:

I. Tilemann Carstens. Er war aus Lüneburg gebürtig, und kam als erster Cantor No. 1578. hieher. Wie lange er gelebt, ist mir nicht bewust.

II. Eberhard Wolff. Ich kan nicht eigentlich sagen, in welchem Jahre er hieher berufen sey. So viel weiß ich aus den Acten, daß er No. 1621 hier schon gewesen sey; und 1643 noch gelebt habe. Vielleicht ist er 1649. gestorben.

III. M. Anton Hürstel. Er trat das Cantorat hieselbst 1650 um Ostern an. In dem folgenden Jahre wurde ihm zugleich das Pastorat an der Andreaskirche mit anvertrauet. Von hier kam er 1653. nach Rastedt, und No. 1658. nach Stolham, in der Graffschaft Oldenburg, allwo er No. 1678. im 57 Jahr seines Alters gestorben. (*)

IV. Franciscus Feyer war aus Jena bürtig. Denn auf dem Titelblate der nachher anzuführenden Disputationen nennet er sich Iena-Thu-

(*) Verda evang. p. 40.

Thuringam. Er hat zu Klostoc studiret, und 1646 unter M. Mich. Cobab de confessione & pœnitentia, 1647 aber unter D. Joach. Lüttemann de sensibus interioribus disputiret. Das Verdensche Cantorat erhielt er vermuthlich 1653. im Jahr 1656 aber wurde er zum Pastor zum Jork, im alten Lande, berufen. Weil aber General-Superintendens und Consistorium dawider Einwürfe machten, und insonderheit zweifelten, ob er auch die zu solchem Dienste erforderliche Geschicklichkeit besäße, so wurde er von Königlicher Regierung an die theologische Facultät zu Greifswalde zum Examen geschickt. Von derselben brachte er ein gutes Zeugniß zurück: und darauf wurde er zu seinem Amte im Jork eingeführt. No. 1675. wurde ihm die Präpositur über die Kirchen des Altensländischen Kirchenkreises aufgetragen. Er starb aber schon 1679 den 2. December. 21, 72.

V. Hermann Zeinecke. Er wurde No. 1661 hieher berufen. Es ist also möglich, daß zwischen Fexern und ihm noch ein anderer Cantor gewesen, oder der Cantordienst muß einige Jahr unbesezt geblieben seyn. Er wurde zwar in den Münsterschen Zeiten Pastor zu Werel, bey Bremervörde; kehrte aber, nach Verlauf von 6 Wochen nach Verden wieder zurück, und übernahm das noch ledig stehende Cantorat wieder. Im Jahr 1696 wurde er Alters und gänzlichen Unvermögens halber pro Emerito erklärt. Er ist der letzte Cantor gewesen, der in der dritten Classe informiret hat. Die nachfolgenden sind in die vierte, die Subconrectores aber in die dritte Classe gewiesen werden. (S. 5.)

VI. Joachim Friedrich Haltmeier, aus Alvensleben, im Magdeburgischen, gebürtig, hat 1690. 1691 zu Helmstädt Jura studiret, und ist 1696 zu dem hiesigen Cantorat berufen worden. Er hat demselben bis No. 1720 den 25. December vorgestanden. Im Drucke hat man von ihm: Applausus votorum latino-teutonicus. Brem. 1693. fol. 2 Bogen.

VII. Johann Ehrenfried Lasius war vorher Cantor zur Hoya. Hieher kam er No. 1721. Er war ein großer Tonkünstler, und ein sehr guter Schulmann. Sein Tod erfolgte 1750 den 5. September.

VIII. Johann Nicolaus Kuhlemann erblickte das Licht dieser Welt No. 1723 den 12 Febr. zu Bremen, wo sein Vater, Johann Heinrich Kuhlemann, damals Subcantor war, geböhren. Er hat zuerst die

die Schule zu Jever, wohin sein Vater No. 1728 berufen ward, und nach dessen No. 1739 erfolgten Tode, die Schule zu Stade besucht. Nachher studirte er zu Rostock, wo er sonderlich Burgmann, Quistorp und Aepin hörte. No. 1750. erhielt er das Cantorat in Verden, welches er gleich im Anfange des folgenden Jahrs antrat.

§. 18.

Nun sind noch die Lehrer der untersten Classe übrig. Sie sind diese:

I. **Matthias Meier** aus Harburg, wurde 1578. hieher berufen.
 II. **Ludolph Rügge**. Ich kan nicht eigentlich sagen, wennehr er hieher gekommen. Gewiß aber ist es, daß er im Jahr 1584 hier gewesen sey. Er wurde nachmals, ich weiß aber selbst nicht, in welchem Jahre, anders wohin, als Pastor, berufen. *Im Invasionsjahr 1575-78*

III. **Theodor Grönhagen**. Ich weiß weiter nichts von ihm, als daß ich seiner in den Acten von 1596 und 1597 erwähnt gefunden habe. Wennehr er hieher gekommen, und wenn er gestorben sey, ist mir unbekant. *1628 Pann
aus Hildes*

IV. **Cornelius Dreier** war hier schon vor 1626. No. 1650 wurde **Johann Christoph Rüst** ihm zum Gehülffen gegeben. Er starb 1655.

V. **Johann Christoph Rüst**. Was wir von diesem Manne sagen könnten, das ist bereits oben §. 5. angeführt worden. Er war hier von No. 1650 bis 1655.

VI. **Adolph Rüst**, aus Hameln. Ob er des vorigen Sohn, oder Bruder, oder sonstiger Verwandter gewesen, kan ich nicht sagen. Die hiesige Bedienung erhielt er No. 1655 den 27. Novembr. Im Jahr 1678. wurde er zu dem Pastorat in Linteln berufen. Er behielt aber das Infirmat in Verden bey, und blieb in Verden auch wohnen. Allein im Jahr 1681 kam ein anderer Infirmus, und Rüst erhielt von Königlichlicher Regierung Befehl, das Infirmat Haus zu räumen, und nach Linteln, wo das Pfarrhaus in gutem wohnbaren Stand gesetzt wäre, zu ziehen. Zu Linteln starb er 1682. den 23. April. (*) *Kirchlinteln*

VII. **Hinrich Schröder**. Im Jahr 1680. war zwar **Albert Rottmann**, den die Münsterschen Bedienten zum Rector zu Bremerwörde bestellt, die Schwedische Regierung aber wieder verabschiedet hatte, zum Infimo nach Verden recommendiret, aber nicht angenommen, weil er

in

(*) Verd. eyangel. p. 54.

in der Probe-lection gar zu schlecht bestanden war. Daher wurde dieser Dienst **Hinrich Schröders**, der vorher Cantor zu Wildeshausen gewesen, von da aber durch die Katholiken, zu Münsterschen Zeiten, vertrieben war, No. 1681 zu Theile.

VIII. **Johann Ludewig Wessel**, war aus **Haassel**, im **Hoyaischen**, bürtig. Er studirete 1703. zu **Rinteln**, und wurde in eben dem Jahre, nach vorher, am 27. Novbr. abgestatteter guten Probe-lection, von den Scholarchen zu **Verden** an die unterste Classe daselbst berufen. Er starb 1729 im Novbr.

IX. **Thomas Bütter**, dessen Vater, **Johann Bütter**, erst zu **Büttel**, im **Osterstadischen**, und nachher zu **Linteln**, bey **Verden**, Prediger war, ist an dem zu erst genannten Orte, No. 1698 geboren. Er ist auf der Schule zu **Verden** unterwiesen, und hat zu **Helmstädt** studiret. Hieher kam er No. 1730. Der sel. Consistorialrath **Wahrendorf** führte ihn vermittelst einer Rede ein, darin er *Ludum litterarium cum militia ratione hostium, armorum & prædæ* verglich. Er selbst aber redete bey dieser Gelegenheit *de fortunato Lycæi, quod Verdae est, statu*. No. 1737 wurde er von hier auf die Pfarre zu **Heeslingen**, bey **Seven**, gesetzt. *+ ebda 23. 2. 1766*

X. **Vincenz Hinrich Kolhofen**, war aus **Magelsen** im **Amte Hoya** bürtig. Das **Infinat** erhielt er No. 1738. und trat dasselbe mit einer Rede: *De idea pueros formandi*, an. Er starb 1751 den 18. Octbr. Man rühmt ihm nach, daß er ein sehr guter und fleißiger Schulmann gewesen sey.

XI. **Johann Christian Polliz**, aus **Verden**, erhielt das **Infinat** No. 1752 den 16. Martii. Seine **Antrittsrede** handelte *de necessitate bonæ disciplinæ in scholis conservandæ*. No. 1761 wählte die **Gemeine** zur **Balje**, in **Lande Bedingen**, ihn zu ihrem zweiten **Prediger**. *+ ebda 26. 6. 1778*

XII. **Georg Tobias Zeidler** hat 1736 den 13. Octbr. das **Licht** der **Welt** zu **Verden**, wo sein Vater ein **Kaufmann** und **Rathsherr** ist, erblickt. Er hat die **Schule** seiner **Vaterstadt** besucht, und seine daselbst angefangene **Studia** nachher auf der **Universität Helmstädt** fortgesetzt. No. 1761 wurde er zu dem **Amte**, das er jetzt bekleidet, berufen.

Beilagen.

I.

Fundationsbrief von No. 1578.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Bischof zu Lübeck, Administrator zu Verden, Abt und Herr vom Hause zu St. Michaelis in Lüneburg, fügen allen und jeden unsers Stifts Verden und Verwandten, was Würden, Standes, Conditions oder Wesens die seyn, auch sonst in gemein allen andern, so in unserm Stift Verden ihren Inhalt, Gewerb und Handhierung haben, und sonst jedermänniglich zu wissen:

Nachdem Verordnung und Erhaltung der Schulen ein gar hochnützlich, nützlich, und Gott wohlgefällig Werk ist, nicht allein der Jugend halber, daß die in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Disciplin, in dem heiligen Catechismo und Sprachen auferzogen und unterweiset werden möge, wie solches Gott im alten Testament selbst geboten hat, acies verbum meum filiis tuis &c. Sondern auch darum, daß gelehrte Leute erzogen werden, die hernach zur Kirchen und weltlichen Regiment tüchtig und bequem seyn mögen. Dann die Schulen gewißlich Seminaria Ecclesiae & Reipublicae seyn, und also derwegen Pericles nicht unrecht gesagt: Quod scholas tollere si Solem è mundo tollere. Und dann uns, als von Gott dem Allmächtigen, durch gebührlige Postulation eines ehrwürdigen Thum-Capittels zu Verden und Bestettigung der Röm. Kayserl. Maj. unsers allernädigsten Herrn, verordnete Obrigkeit darzu seyn gebühret, daß in unserm Stifte Verden, und insonderheit in der Stadt Verden, im Süder-Ende, ein zimlich Kinder-Schul, in welcher, gleich wie in andern benachbarten Fürstenthütern, Graffschaften und Städten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Jugend in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Disciplin, und dann sonderlich in lateinischer und Griechischer Sprache, damit sie künfftig der Kirchen- und Weltlichen Regiment dienstlich und nützlich seyn mögen, auferzogen und präpariret werden.

So haben wir, in Betrachtung unsers Amtes, darin uns der Allerhöchste gesetzt, zu seinen Göttlichen Ehren, und der lieben Jugend zum besten, uns mit unserm ehrwürdigen Thum-Capittel verglichen, eine ziemliche Schul in unser Stadt Verden, im Süder-Ende, zu verordnen und anzurichten, und darzu das alte Schlaff-Haus bey dem Thum zur Schul bequemlich erbauen zu lassen.

Verordnen, stiften und fundiren dieselbe hiemit, kraft dieses offenen Briefes, dotiren und begaben dieselbige Schule mit vier tausend und sechs hundert guten Reichsthalern Haupt-Summa, die wir, unser ehrwürdig Thum-Capittel, der Rath unser Stadt Verden, und andere gutherzige Leute, darzu gegeben; wie solches alles specificce in ein sonderlich dazu verordnet Schul-Buch, deren unser ehrwürdiges Thum-Capittel eins, das ander die Vorsteher der Schul, und das dritte der Rath unser Stadt Verden, zu sich nehmen soll, verzeichnet, und die darüber aufgerichtete, und hernacher auch in das Schul-Buch verzeichnete Brief und Siegel ferner ausweisen, darinnen auch hinfürder, was zu Erhaltung und Verbesserung solcher Schul künftig gegeben wird, verzeichnet und angemerket, und solche Summa Geldes an gewisse Ort, mit unser und unsers ehrwürdigen Thum-Capittels Bewilligung, damit von den jährlichen Renten, die verordnete Schul-Personen, deren wir vier, als einen Rectorem, Conrectorem, Cantorem und Infimum anhero allbereit zur Stet vermögen und bringen lassen, ihren gemachten jährlichen Unterhalt haben mögen, auf gewisse Zinse belegt werden sollen; Was auch hinfürder über das istgedachte Corpus der 4600 Rthlr. und deren davon kommenden jährlichen Zinsen, als 230 Rthlr. zur Schul verordnet und gegeben würde, daß solches zu fürderlichster Gelegenheit durch die Vorsteher auch auf Renten belegt, und dieselben Rente jährlichs pro rata, nachdeme jede Schul-Personn Besoldung hat, und dero nach Gelegenheit derselben gebühren würde, zur Verbesserung der Besoldungen unter die Schul-Personen, jährlichs getrenlich durch die Vorsteher der Schul, pro tempore, getheilet werden, und sollen solche Haupt-Summen und dero jährliche Rente und Aufkünfte hinführo zu ewigen Zeiten bey solcher gestiften Schul gelassen werden, seyn und bleiben.

Von solcher obangeregten Haupt-Summe Renten soll dem Reçtori jährlich ein hundert Reichsthaler und freye bequeme Behausung gegeben

verschaffet werden, dem Conrector 60 Rthlr. und eine freye Behausung, dem Cantori 50 Rthlr. und eine bequeme Behausung, dem Infimo 20 Rthlr. einen freyen Tisch mit dem Chor-Schülern bey dem Herrn des Thum-Capittels, und eine bequeme habitation, und soll der Infimus dem Chor zu St. Iohannis und Nicolaus zu vermahren schuldig seyn, davor ihm ein halb Molt Roggen, welches sonst der Custos zu St. Nicolaus vom Stiffts-Hofe jährlichs gehabt, und 8 Märck Lübisck, so ihm bey dem Vicarien im Thum verordnet, jährlichs folgen. Und sollen zu Belegung obgedachter Haupt-Summa, und Einnehmung der jährlichen Rente, hiemit zu Vorstehern der Schul der Ehrwürdige, Ehrbare, Ehrenveste Ehr Georgen von Mandelschlo, Thum-Herr und Scholaster, die Würdigen, Wohlgelehrten Ehr M. David Huberinus, Thum-Prediger, und Ehr Johann Meyer, beyde Canonici zu St. Andreas, und der Ersam Christoffer Wesselow, Rahtmann zu Berden, verordnet seyn, und sollen dieselben und ihre Nachfolger, dem Rectori und seinen Collegen ihre Besoldungen, alle quartal pro rata frey ohne einige Abkürzung, oder Auffenthalt, entrichten, und die Erlegung des ersten Quartal-Geldes aufs schirft künftigen Johannis zu Mitten-Sommer angehen, und damit den Schul-Gesellen mittler Zeit, ehe solche Haupt-Summa an einen Ort belegt und zusammen gebracht werden kan, ihre Besoldung desto richtiger gegeben werden könne, wollen wir auf nehesten Land-Tage mit unserm ehrwürdigen Thum-Capittel und Ritterschafft die Wege treffen, daß zwey hundert und dreyßig Thaler, als ein Jahr Besoldung in Vorrath gebracht werden sollen. So sollen auch obgedachte verordnete den Schul-Verwandten ihre Behausungen und Wohnungen im nothdürfftigen wesentlichen Bau und Besserung erhalten; Ferner sollen die Vorsteher den Schul-Visitatorn, so hernach benannt, alle Jahr, ihres Einnehmens und Ausgebens richtige und beständige Rechnung thun, und die Visitatores daran seyn, daß die drey Schul-Bücher fleißig gewahret, und alle Jahr, wann Visitationes gehalten, richtig gemacht, und die Gelegenheit der Aufkünfften, und was sich von einer Zeit zur andern zugetragen, darin verzeichnet werden, damit man stetige Nachrichtung habe, wie mit dem zur Schul geordneten Geld und sonsten gefahren und gehandelt worden.

Damit auch gute Ordnung in der Schul gehalten und Aufsicht geschehe, daß den Schul-Gesellen ihre Besoldung zu rechter Zeit entrichtet,
 sie

sie auch ihrem Amt und Beruff mit fleißiger Lehr und gutem Leben nach-
 kommen; So sollen allezeit neun Visitatores seyn, als zween von unsern
 Rächten, deren wir allezeit einen, wann visitiret werden soll, verordnen
 wollen, demselben soll jederzeit unser Anitmann auf unserm Stiffts-Hofe
 zu Verden zugegeben werden, zween aus unserm erwürdigen Thum-Capit-
 tel, als iho der Thum-Dechant Herr Nicolaus Hermeling, weil aber der-
 selbe diese Zeit mit Leibes-Schwachheit beladen, an desselben Statt Herr
 Andreas von Mandelschlo, als Senior, und Herr Jürgen von Mandel-
 schlo, als Scholaster; wo es sich aber begeben, daß der Scholaster nicht
 residiren würde, so soll der andern Thum-Herren einer an desselben Statt
 verordnet werden; Ferner sind zu Visitatoren verordnet, Herr Heinrich
 Haselbusch, Dechant, Herr David Huberinus, Thum-Prediger und
 Canonicus zu St. Andreas, item der Pastor zu St. Johannis und alle-
 zeit der älteste Bürgermeister unser Stadt-Verden, und einer des Rächts,
 den der Racht jederzeit darzu verordnen soll, die alle, so lange sie Lebens-
 und Leibes-Vermögligkeit halben künien, zu Visitatoren oder Schul-Her-
 ren verordnet seyn und bleiben, auch sie und ihre Nachkommen, alle und
 jedes Jahr zweymahl-Visitation, die erste allezeit den achten Tag vor Je-
 hannis zu mitten Sommer, die andere den achten Tag vor Weihnachten,
 oder dem H. Christi-Tag, so ferne solche Tage keine Feyer-Tage seyn, und
 sie, die Visitatores, sämtlich dabey seyn, und die Zeit über, so lang die
 Visitation wäret, bleiben, und sich nicht absentiren, oder etwas anders,
 dann Leibes-Unvermögenheit hindern lassen sollen; Und sollen die Visitato-
 res vor allen Dingen daran seyn, daß der Rector und die andern Schul-
 Verwandten eines gottsfürchtigen, erbaren, aufrichtigen, frommen, züch-
 tigen Lebens und Wandels seyn, und ein jeder seines Dienstes getreulich
 und fleißig warte, und so fern über Zuvorsicht, einer oder mehr von den
 Schul-Verwandten sich zu Leichtfertigkeit begeben, in Lehr oder Leben straff-
 bahr seyn, und seines Dienstes nicht mit getreuen Fleiß auswarten würde,
 sollen sie den- oder dieselben ermahnen, davon bey Verlust des Dienstes
 abzustehen, da aber die Vermahnung nicht Statt haben möchte, sollen sie
 den- oder dieselben, doch in alle Wege mit unserm Vorwissen, removiren,
 und tügtichere an die Stett annehmen. Das zuvor zu kommen, sollen die
 andern Schul-Gesellen, oder Vorwandten, dem Rectori im Schul-Regi-
 ment gebührlichen Gehorsam und Folge leisten, und sie sich durchaus fried-
 lich

lich und einig gegeneinander verhalten, und ihren discipeln mit guten Exempeln vorgehen; Und sollen die Schul-Persohnen aller bürgerlichen Pflicht und Beschwerung, auch allerhand Schakung, Türcken-Hülff, Reichs-Steuer und anderer Bürden, welcherley die jeso seyn, und Nahmen haben, oder künfftig vorkommen möchten, exempt und befreyt seyn und bleiben, und deren von uns und unserm ehrwürdigen Thum Capittel zu jederzeit enthoben, vertreten und benommen werden, und sonst in allen andern Fällen der geistlichen Privilegien im Süder-Ende genießen und entgelten, und darüber von niemanden beschweret werden. Mit den Lectionibus und wie es in der Schul zu halten, soll die Anordnung nach Gelegenheit der Knaben und Schüler von dem Rectore auf Gutachten der Visitatorn, oder da sie dessen nicht einig werden können, auf unser ratification oder nach Gelegenheit, Verbesserung und Aenderung gemacht und gestellet werden. Nachdem zu Aufnehmung und Erhaltung der Schul, und zu gedeyen und frommen der Jugend, gebührliche strenge, ernsthaftige und ordentliche disciplin und Zucht, ja so hoch, als gute lehre, vonnöthen, und gleich wie die Knaben unterschiedlich seyn, daß etliche mit guter Vermahnung und Worten können gezogen werden, etliche aber nicht fort wollen, es kommen dann bisweilen Ruthen und Wort zusammen; Also werden imgleichen die Eltern unterschiedlich befunden, daß etliche gern sehen und woll leiden mögen, wenn ihre Kinder sich nicht mit Worten ziehen lassen, daß die Ruthen dazu gebraucht werden, etliche auch der Art und Natur, daß sie nicht, oder je gar übel gedulden können, daß ihre Kinder nach Gelegenheit mit der Ruthen gezüchtiget werden; Derowegen sich oft begibt, daß solche unbescheidene Eltern, wann ihnen von ihren Kindern und Zärtlingen Klage einkommt, sich unterstehen, die Schul-Persohnen darum zu Rede zu setzen, auch wohl zu überfallen, und zu beschädigen, drohen dürffen; Solches aber nicht allein die Schul-Persohnen in ihren Dienst verdrießlich macht, und ihnen zum höchsten beschwerlich, sondern auch der Jugend grosser Verderb und Untergang, auch den andern Knaben ärgerlich, und derowegen keineswegs zu leiden; so soll durch die Visitatorn, zu allen Visitationen, und wann es die Nothdurfft erfordert, den Schul-Persohnen in der disciplin und Straff gebührliche Unterscheid und Maß, nach Gelegenheit der Knaben, zu halten, mit Fleiß eingebunden und angezeigt werden, und sich darauf ihres Amts getreulich verhalten; Derowegen sollen
und

und wollen die Visitatores daran seyn, und der Gebühr über die Schul-
Persohnen halten, daß sie in ihrem Amt und Schul-Dienst, unüberlauffen
bleiben, und nicht zu Rede gesetzt, molestirt oder beschweret werden;
Würde aber jemand, wer der auch wäre, von seinen Kindern berichtet,
daß sie über die Gebühr und Maas mit Ruthen, oder sonst von den Schul-
Persohnen gestrafft und gezüchtigt, und sich dessen beschwert finden, vor
dem: oder denselben sollen die Schul-Persohnen unüberlauffen, und unzu-
red gesetzt gelassen, sondern ihre Beschwerde, die der: oder dieselben, zu
haben vermeinen, an die Visitatoren sämtlich gelangen lassen, die sollen
hiemit befehliget seyn, alsdann darauf die Gelegenheit zu erkundigen, und
darüber, nach Befindung der Gelegenheit, die Gebühr zu verschaffen; da
auch sonst jemand, es wäre in der Stadt oder Süderende, die Schul-Pers-
ohnen etwa um zu besprechen, oder zu beklagen hätte, der soll das vor nie-
mand anders zu thun macht haben, sie auch vor niemand anders in prima
instantia zu antworten schuldig seyn, dann allein vor den Visitatorn sämt-
lich, die auch in allen bürgerlichen Sachen Verhör und gebührlichen Bes-
cheid und Entscheidung sämtlich zu thun, hiemit gemechtigt und befehligt
seyn sollen; Da sie aber die vorkommende Sachen vor sich nicht entscheiden
könten, so sollen sie dieselben an uns und an unser ehrwürdiges Thum-Ca-
pittel bringen, so wollen wir mit ihnen darauf die Gebühr und Billigkeit
vorschaffen, und sie jedermänniglich zugleich und recht halten, daß hierüber
die Schul-Gesellen von keiner Privat-Persohn, wer die auch sey, nicht
molestirt oder beschwert werden. Mit dem Rectore des Introitus,
Cantore der Cantilenen, Hochzeit, Knaben und Leich-Gelds halben, und
dergleichen, soll es, wie hernach folgt, bis auf unser und unsers ehrwür-
digen Thum-Capittels weitere, oder anderweitige Ordnung gehalten werden,
wie folgt: Pro introitu soll ein jeder Schüler, das erste mahl, wann
er in die Schule kompt, dem Rectori sechs Groten, oder vier Schilling,
geben; aber der Rector soll darinnen die Bescheidenheit halten, daß er
von den Armen und Unvermögenden solche sechs Groten, oder vier Schil-
ling, nicht fordere. Ueber solchen introitum, eins vor alles, soll kein
Schüler etwas mehr zu Schul-Geld zu geben schuldig, sondern damit ein
jeder Schüler frey seyn; Wolte aber jemand zu mehrer Danckbarkeit
etwas mehrers geben, das soll zu jedes Gefallen und guten Willen stehen.
Der Cantor soll auf Nativitatis Christi jährlichs ein Cantilenam com-
poni-

poniren, und der Conrector die Vers dazu machen, und sich der Cantor deswegen mit dem Conrectore bewilliger Weise vergleichen; Und da jemand der Schüler die von ihm begeren würde, so soll ihm vor jede Stimm von einem Schüler, der sie fordert, ein arcus Papier und ein halber Grot, und so mannige Stimm einer begeret, so manniger arcus Papier und so mancher halber Grot gegeben werden; Es soll aber kein Schüler verbunden seyn, eine oder mehr Stimmen zu nehmen, oder zu fordern, sondern solches in eines jeden guten Gefallen oder Willen stehen. Wann ein Hochzeit ist, und dazu Gesang in der Kirchen begehrt wird, so sollen die im Süder-Ende und in der Stadt dem Cantori, wie bishero gebräuchlich gewesen, zwey Gericht und eine Kanne Bier ins Haus geben; die Leute aber, die aufferhalb der Stadt gessen, und Gesang begehren, sollen dem Cantori sechs Groten oder vier Schilling geben; wolte aber ein paar Hochzeit-Bolet ein Brautmessen figurirt haben, die sollen sich mit dem Cantore zuvor darum vergleichen. Dem Cantori soll auch das Alleluja-Geld, item das Salve Regina Geld, und was sonst darzu gehöret; aber den Knaben, so die Alleluja oder Responsorja singen, soll was ihnen von Alters von Vultum tuum und von der Früh-Messen gebühret, bleiben und folgen, und soll hievon dem Cantori ein Verzeichniß zugestellet werden, damit er wisse, was es sey, und künftig kein Mißverstand deswegen vorfalle; dann solches ungefehrlich drey Thaler tragen solle; Wann ein Leich ist, und darzu zween, drey oder alle vier Schul-Verfohnen begehrt werden, so soll jedem sechs Grote gegeben werden, und soll jedermann frey stehen, wie viel er der Schul-Verfohnen zur Begräbniß fordern will; Und wann ein Schul-Verfohn allein begehrt wird, so soll allezeit im Caspel zu St. Johannis der Infimus allein, im Thum aber, und zu St. Andreas, wann einer allein gefordert wird, allezeit der Cantor gehen; würde aber ein halber Proceß, als zwo Schul-Verfohnen, gefordert, so soll der Cantor und Infimus gehen, auch allezeit die Gelegenheit betrachtet werden, daß den Armen umsonst gewillfahret und gesungen, auch diese Ordnung mit den Binnen- und Buten-leuten gehalten werden. Damit auch lekllich die Strassen-Läuffer abgeschafft, und den Armen-Schülern, durch die unartigen muhrwilligen Bettelbuben das Brod nicht vor dem Munde abgeschnitten werde, so soll der Rector die Verordnung thun, daß die Armen-Schüler, so das Allmosen begehren, ordentlich aufgezeichnet, und einer von den

Eltesten

Eltesten Armen-Schülern verordnet werden, der mit den Armen-Schülern ordentlich, und in der Process mit einem Korbe umgehe und Olliatim singen, und was an Geld gegeben in ein verschlossen Buchs gesteckt, das selbige durch den Rectorn, auch die Victualien, so im Korbe gegeben, trenlich ausgetheilet, und solches zum Anfang in der Wochen zweymahl, als des Mittwochens und des Sonntags geschehen. Des alles zu wahrer Urkund haben wir diese Foundation, deren drey auf Pergamen geschriben gleichlauts, aufgericht, die eine unserm ehrwürdigen Thum-Capittel, die andere den Vorstehern der Schul, und die dritte dem Racht unser Stadt Werden zugestellet worden, mit unser eigen Hand unterschrieben, und unser Insiegel vor uns und unsere Nachkommen daran hangen lassen.

Und wir Dechant, Senior und ganz Capittel der Thum-Kirchen zu Werden, bekennen und bezeugen, daß solches alles mit unserm guten Wissen, Consens und Willen geschehen, und so viel uns und unsere Nachkommen betrifft, und vermög des Schul-Buchs, und darin verzeichneter Brief und Siegel, zur Schul verordnet und gegeben, das wollen wir und unsere Nachkommen dabey in Ewigkeit unverrückt lassen, und alles stett, fest, unverbroschen halten, und unsers äussersten Vermögens zu halten verschaffen. Dessen zu mehrer Sicherheit haben wir unser Sigillum Majestatis bey hochgedachts unsers G. F. und Herrn Insiegel hangen lassen. Und wir Bürgermeister und Racht der Stadt Werden bekennen und bezeugen vor uns und unsere Nachkommen, daß solches alles mit unser Bewilligung also geschehen. Gereden und geloben demnach vor uns und unsere Nachkommen, daß wir alles, was in dieser Foundation begriffen, und uns und unsere Nachkommen belangt, stett, fest und unverbroschen halten, auch alles dasjenige, so wir zu solcher Schul, vermöge des Schul-Buchs und unser recognition, zu geben versprochen und zugesagt, bey der Schul in Ewigkeit unverrückt lassen, dasselbige zur bestimmten Zeit jedes Jahr entrichten, reichen und leisten sollen und wollen. Urkundlich und in fester Haltung, haben wir der Stadt Werden Insiegel auch wissentlich hieran gehangen. Welches geschehen ist am heiligen Oster-Abend, war der neun und zwanzigste Tag des Monats Martii, nach Christi Jesu unsers einigen Erlösers und Seligmachers Gebuhrt, im funffzehen hundersten und acht und siebenzigsten Jahre.

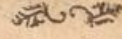
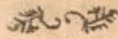
EBERHARDT.

(L. S.)
(App.)

(L. S.)
(Cap.)

(L. S.)

II. Re-



II.

Leges Lycæi Regii Verdensis.

1. **F**uturus Verdensis scholæ civis nomen suum apud Rectorem profiteatur, professus examinetur, introducatur, locetur, utque obedientiam docentibus singulis convenienter præstet, obstringatur.

2. Rerum sive publice sive privatim agendarum principium atque finem Deum faciat, eius sanctissimum nomen pie veneretur & ab omnibus blasphemis temerariisque imprecandi formulis sese prorsus abtineat.

3. Templum diebus Dominicis, Festis aliisque cultui sacro destinatis, dato campano signo, mature frequentet, locumque sibi dicatum sine omni tumultu occupet, teneat.

4. Cantori in cantu, quem ita vocant, choralis, cujusvis classis discipulus, maxime, cui convictorii Regii aut chori beneficio frui datur, prætermittis confabulationibus ineptiisve præstet operam; dum organa pulsantur musica, non nisi codicem sacrum aliumve pietatis studio dicatum libellum vorset legatque.

5. Sermonem sacrum sine garritu, risu strepitu, attente audiat, quæ adducuntur ex sacris dicta evolvat, artificium disponendi si superior sit, adnotet; inferior autem potiora rerum momenta pro captu observet aut consignet, examinibus etiam catecheticis publice haberi solitis minime se subducat.

6. Nulli sit integrum, nisi publicis sacris finitis & impetrata, si necessitatis urgeat, a præceptore venia discedere e templo, multo minus tumultuantem movere abitum, secus ab observatore notabitur, gravemque sentiet animadversionem.

7. Quum sobrietas, optima, pietatis custos, rerumque discendarum alumna sit; nemo non ex nostris ejus se studiosissimum præbeat, dicata commensationibus computationibusque conventicula suspectis in locis prorsus devitet; nocturnasque

grassa-

graffationes per vias publicas, clamorem, inhonestas saltationes & id genus alia, liberali ingenio minus digna, fugiat, averseturque.

8. Viros quosvis honoratiores, præceptoresque suos, cum privatim tum publice, convenienti modo veneretur, amicitiam ex honestate sinceroque litterarum amore oriundam cum commilitonibus foveat, rixas contra & discordiam omnem studiose declinet.

9. Ludum litterarium ante horologii indicium, quoad fieri potest, vel saltem in puncto horæ ad preces fundendas & lectiones audiendas tam matutinis quam pomeridianis horis ingrediat, in eodem debitam modestiam, attentionem & industriam probet, arma scholastica in promptu habeat, aures oculosque in docentem conjiciat, lectiones præsentis, seclusis extraordinariis aliis quibuscunque, diligenter audiat, dubiorum ex iis forsitan nascentium solutionem modeste petat, nec sine permissione ante definitum tempus e schola discedat, multo minus suo ausu ab ordinariis lectionibus prorsus absit.

10. Dimissa schola sine clamore & strepitu quisque se ad hospitium domiciliumve suum recipiat, in processu item publico funerumque deductione vitata confusione vociferatione ac petulantia bonum ordinem cum modestia observet.

11. Exercitia stili injuncta, tam extemporalia quam domestica, tam græca quam latina, orationes, item chrias, themata & versus, Ciceronem aliosque purioris latinitatis autores præcipue imitando diligenter suo Marte componat, peculiari libello, cui simul inscribat nomen suum, præceptoris, & classis, locum etiam, quem in eadem obtinet, mensem præterea & diem, quo quodque scriptum correctumque sit, addito exercitiorum numero observata munditia inferat, stasque temporibus promte exhibeat.

12. A duabus superioribus Lycei nostri classibus germanismus exulet, purusque Latialis sermo, vitatis obsoletis, peregrinis, inusitatisque vocibus, quam diligentissime exerceantur. Vernaculo sermone utentem pœna ex arbitrio docentium excipiet. Cum discipulorum animos non parum distrahat librorum

stolido & multitudo & permulatio, nefas erit multi variis vel se ob-
ruere, vel inconsultis præceptoribus libros emere, aut permutan-
do acquirere, multo minus impios, impuros, futilesque sive do-
mi sive in schola habere & legere. Corporis cultus mundus &
vestimenta sint honesta, neque abhorreant a musarum casta sim-
plicitate & simplici castitate: quatuor superiorum classium alum-
ni non nisi pallio amicti, eoque non diffuente aut stolide com-
plicato, sed humeris rite adaptato cum intra, tam extra scholam,
decenter incedant.

13. Quæ in scholis geruntur, & maxime quoad disciplinam
obveniunt, nemo divulget; querelarum vere si quid habeat, ob-
rigidiorum exercendi modum, non ad parentes sed rectorem
deferat, vel, ut fundatio scholæ nostræ jubet, ad scholæ visita-
tores, quorum iudicio standum cum docentibus tum discen-
tibus erit.

14. Bombardas, sclopeta, & id genus alia exerceat nullus,
sicut nec ulli, cuicumque etiam classi addiçto, erit integrum gla-
dium gestare, quocumque tempore, loco & colore id fiat, sub
pœna non solum jacturæ, sed etiam gravioris mulctæ aut carceris.
Duellorum rei præterea e schola nostra prævio publico culpæ
iudicio excludantur.

15. A lusu inhonesto, cujuscunque nominis, studiose sibi
caveant nostri, in aquam æstivo, atque glaciem hyberno tem-
pore non descendant, nisi gravissimam experiri pœnam velint.

16. In patriam aliorsumve peregre abeat nemo, sine Recto-
ris præscitu; multonimus eo invito ante lectionum ordinarium
finem sive clam sive palam discedat, aut, sub prætextu abitus, in
urbe haereat, gladioque accinctus discurrat. Abiturus vero exa-
mini ordinario prius interfit, sermone publico scholæ vale dicat,
atque decenter testimonium a Rectore petat.

III

Leges Convictorii Regii,
quod Verdæ est.

I. **A**d beneficium Convictorii, a Serenissimi Regis Nostri Munificentia, non nisi probis, modestis, bonamque de se spem concitantibus destinatum, admittendus nemo, nisi Perillustri Regiminis Regii auctoritate designatus confirmatusque.

II. Veluti in Alumnorum numerum recipiendus iis in arte Musica gaudere progressibus debet, ut ad cantum, quem dicimus, figuralem in templis exornandum adhiberi utiliter queat, ita postquam receptus est, nunquam exercitio Musico, sive in coetu sacro, sive scholastico sese temere subducatur, Cantorive concentum dirigenti obedientiam promptam deneget.

III. Oeconoמו eiusdemque domesticis molestias creet convictorum nullus. Quod si tamen vel ipse vel Alumni justas conquerendi causas habeant, aut aliquid offensarum simultatisve intercedat, Inspectoribus id indicetur, a quibus, si componi non queat, ad Perillustre Regimen Regium decenter deferatur.

IV. Prandio hora merid. XI. cœnæ VI. vespertina dicta esto, neque tamen vel prandium vel cœna ultra unius horæ spacium extendatur. Quo finito quisque, relictis Oeconomi adibus, ex templo ad sua redeat, nequaquam vero ad consortiones pravas aut latibula alia prius divertat, multo minus in iis pernoctet.

V. Nemo nisi æger vel alia gravi satis causa impeditus a convictorio, tempore capiendi cibi, absit, atque interea in locis suspectis moretur, absens notabitur ab observatore, qui causam Inspectoribus indicet examinandam.

VI. Antequam cibo (eum in finem tempestive apparando) manum admoveant convictores pransuri, legantur ex Bibliis Lutheri Psalmi duo Davidici, cœnæ vero capiendæ præmittantur ex N. T. capita totidem, a quatuor superioribus alterno ordine legenda.

genda. Reliqui duo alumni preces clara & distincta voce, ante & post cibum, eodem ordine dicant. Negligens devolutum ad se legendi precesve dicendi munus duobus assibus, usui pauperum dicandis mulctabitur. Irreligiosus autem & minus attentus inter sacrum hoc negotium severiorem Inspectorum animadversionem indubie merebitur.

VII. Mores & gestus in convictu & alias concinnos, decentes ac modestos observabit atque laudabili vitæ generi studebit, ulteriorem Superiorum favorem sibi conciliaturus. Contra, quisquis profano divini nominis & verbi abusu, futiliter dejerando, obscœnis scurrilibusve verbis, indignis factis, inficetis gestibus, contumeliosis dictæriis, aliisve in venerationem Numinis aut proximi dilectionem impingentibus dictis, operibusve, voracitate item indecora, cibive appositi contentu, aut minus digna tractatione peccare ausus fuerit, aut temporariam aut pro delicti conditione perpetuam beneficii jacturam experietur.

VIII. Superiores alumni non modo aliis bono exemplo præluceant, modestiaque sua & morum elegantia ad imitationem invitent, sed & duo ex iis per hebdomadem præfectorum atque observatorum munus, idque alternum, sustineant, non imperando vel iniqua reliquis imponendo, sed immodestos modeste dehortando, latino ut inter se sermone utantur urgendo, a rixis & altercationibus avocando, mulctam a transgressoribus exigendo, delicta extantiora Inspectoribus indicando, deque reliquorum moribus ad Inspectorum interrogata ingenue respondendo, nisi & ipsi, ob negligentiam debiti sui, datumve improbitatis exemplum, graviolem incurere pœnam velint.

IX. Gladio accinctus ad convictorium accedat nemo. Honesto quoque & decente amictu utatur quisque, nihilque hic liceat, quod vel vanam novitatem aut levitatem superfluosve sumtus redoleat. Nihil denique concessum esto, quod foris domique judicatur esse deforme, ac bonarum artium cultoribus indecorum.

X. Dicturus convictorio Vale mature id Inspectoribus indicet, non prius dimittendus, quam publico specimine, sive Oratorio

torio sive Disputatorio, non male nec in ingratum Munificentia
Regia beneficium collatum esse, dextre probaverit.

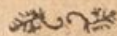
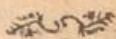
IV.

Des Hamb. Bürgermeisters, Albert von Eizen
Schreiben an Eberhard von Bothmer, Ca-
nonic. und Thesaurar. zu Verden ic.

de Ao. 1628. d. 2. Octobr.

Wohlehrwürdiger, Gestrenger und Bester, Grosünstiger
Herr und Freund!

Dennach Ew. Wohlehrw. Gest. bey diesem Zustande mit mir in Ham-
burg in gute Kund: und Freundschaft gerathen, also kan ich nicht
unterlassen, Dieselbe durch ein Schreiben zu ersuchen. Es ist aber Ew.
Wohlehrw. Gest. bewusst, daß der Schulen-Rector zu Verden, M. Ni-
colaus Glaserus sich eine Zeit bey uns im Exilio verhalten müssen, und
demnach seiner Person Zustand im Besten gedacht, indeme unsere Schule
mit einem Rectore in Eil nicht hat versehen werden können, als hat sich
ein Hochweiser Rath, neben andern Schulherrn gefallen lassen, daß er
dem Hn. Conrectori, bis die Stätte wiederum ersetzt würde, adjun-
giret. Nun hat er berichtet, daß er nicht allein wegen seines Rectorats,
sondern auch anderer Gelegenheit halber sich, in continenti, wo er sich
seiner Sachen alda nicht mehrentheils verlustig machen wolte, begeben
müßte, als ist solches auch endlichen an mich gelanget. Dierweil aber die
Schule, wegen dieses verwirrten Zustandes, noch zur Zeit mit keinem
Rectore wiederum versehen, und obbemeldeter Glaserus an dessen Stätte,
dem Conrectori, der gemeinen Schule zum Besten die Hand eine Zeit-
lang noch bieten könnte, als wäre an Ew. Wohlehrw. Gestr. mein dienst-
liche Pitt bey dem Herrn Thumdechanten zu Verden und andern Herren
Scholarchen unbeschwert zu versuchen, ob es möglich zu erhalten, daß
obbemeldeter Glaserus bis gegen Ostern, oder, wo die Stätte des Recto-
ris



ris ehe zu ersehen, nur bis zur selbigen Zeit, sine praesudicio des seinen, alhier in Hamburgk sein und verbleiben möchte. Hieraan würde nicht allein meiner Person ein besonder Wohlgefallen geschehen, sondern wo E. Wohlhrw. Gestr. und andern Herren wiederum angenehme Dienste erzeigen kan, soll dieses jederzeit in Acht genommen, und in keine Bergesfenheit gestellet werden. E. Wohlhrw. Gestr. hiemit göttlicher Obacht zu aller fürderlichen gedeilichen Wohlfart zum treulichsten empfehlet. Hamburgk, den 2. Octb. No. 1628.

Albert von Eizen
Bürgermeister in Hamburgk.

V.

Verzeichniß dessen, was die Capitularen und Donatarien in ihren Hebungen abgezogen, und wohin solches wieder verwendet.

A. Einnahme

Sieben und funfzig Molt Kocken	228	Nthlr.	—	gr.
Residenzgelder	187	"	—	"
Kostgelder	27	"	—	"
Opfergeld	42	"	—	"
Schmalzehenden	150	"	—	"
Rectoratgeld	35	"	—	"
Die Scholasterey	98	"	—	"
Von der umgeschlagenem 400 Nthlr. Weinkauf den 7ten Theil	57	"	—	"
Das Kölenamt	20	"	—	"
Memoriengelder	100	"	—	"
Der Vicarien Residenzgelder	34	"	—	"

Summa 978 Nthlr. — gr.

B. Aus:

B. Ausgabe.

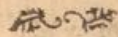
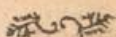
		zur Verbesserung	
		Rthlr.	gr.
Ehrl. D. Burch. Uffelmann, Königl. Richter in Verden	seines Salarii	100	—
Dem Medico, D. Busmann, wegen Haushalt		24	—
Ehrl. Superintendenti, Hinr. Rimpfhoff		63	—
M. Ant. Herställ zu S. Andreas		100	—
M. Henrico Soltero, Rectori		60	—
Christoph Neubauern, Conrectori		60	—
Cantori		50	—
Cornelio Dreyern, dem vierten Collegien		40	—
Johann Christoffer, Inimio, soll des jüngsten Rosters	Dienst zugelegt werden, welcher ohne die Acci-		
	dentzen ohngefähr 60 Rthlr. tragen kan.		
Dem teutschen Schulmeister, Johann Nystädt		30	—
Dem Organisten, Mikl. Fresen		21	—
Hermanno Wulff, Roster zu S. Andreae		43	—
Dem Bauschreiber zu den vorhin gehaltenen 45 Rthlr.			
	annoch zugelegt	75	—
Der Structur zu den vorigen Intraden noch zugelegt		312	—
Summa		978	Rthlr. — gr.

Nach vorher specificirten, sowol in Einnahme, als Ausgabe eingerichteten Extract soll sich der Structurarius in Verden, Henrich Poppe, bis zur Königl. Majest. allergnädigsten Ratification zu reguliren haben. Signatum Verden, den 17. October 1651.

VI.

Revers wegen der Conrectorat-Wahl.

Demnach eine Zeithero das Diaconat zu St. Johannis in der Alten- und das Conrectorat der Schule in der Süderstadt Verden ein Subiectum verwalter, und dazu gesetzt worden, die zwey ernennete Dienste aber ganz separat und absonderlich sind, also daß Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden zu angezogenem Diaconat eine absonderliche Person für sich zu bestellen haben, und dann anjeho sich abermahlen zugewagen, daß ein Subiectum, nemlich Ehr. Antonius Witten, mit vorgedachten zween Diensten, als mit dem Diaconat zu St. Johannis in der alten Stadt Verden von Bürgermeister und Rath daselbst mit dem



Conrektorat der Schulen in der Süderstadt Verden von den p. t. Herrn Scholarchen versehen; so thun wir Untenbenannte p. t. Scholarchen auf Begehren Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden und einen gleichförmigen Gegen: Revers uns hiemit reversiren, und bekennen, daß die vorige und jetzige Coniunction der zweyen Dienste, als gedachten Diaconats und Conrektorats, in Consequentiam nicht zuziehen, noch zu einigem Präjuditz gereichen kan oder mag, sondern gleich es zwey separate Dienste jedes und allemal gewesen, wie annoch, also bleibet auch einem jeden Theile bevor, dieselbe Dienste mit einer absonderlichen Person zu besetzen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Pertschafften. So geschehen Verden, den 28. Jul. 1659.

(L. S.)

Burchard Uffelmann. I. U. D.
& Sac. Reg. Maj. Sueciæ Iudex,
ut ex Inspector Scholæ ibidem
Subcr.

(L. S.)

Hermann Wolpmann,
(L. S.)
Christopherus Neubauer
Pastor ad D. Iohann.

VII.

Königl. Rescript wegen des Rect. Pagendarm, an die Regierung in Stade.

Unserm gnädigsten Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, Wohl:Edler, auch Edle und Beste, besonders Liebe und Getreue. Als wir in Gnaden dahin bedacht gewesen, wie die Schule in der Stadt Bremen in Ansehen und guten Aufnehmen gebracht werden möge, welches dann durch kein besser Mittel wird geschehen können, als wenn capaple Subjecta und Bediente dabey bestellet und verordnet werden; Und uns nun Daniel Hartnack wegen seiner sonderbahren Erudition und Gelahrtheit, die Er mittelst ausgegebenen nützlichen Schriften genugsam an den Tag gegeben, sonders gerühmet worden, wir solches auch sowoll, als insonderheit dieses bey Uns in gnädigste Consideration gezogen, daß Er sich bey dem Schulwesen Lebenszeit zu emploiiiren gedendet, so haben wir in Gnaden gut gefunden, Ihn zum Rectorem bey

ermel-

ermelter Schule in Bremen auf und anzunehmen. Und ergehet dem zufolge an Euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ob zwar der daselbige Superintendentens Dr. Olrichs wehrender jüngster Krieges Unruhe eine andere Persohn zu solcher Function und Bedienung angenommen und bestellet, ohne daß derselbe von Uns darüber confirmiret worden, ihr nichtsdestoweniger oberwelten Daniel Hartnack zu gesagtem Rectorat bey der Schulen in Bremen sofort introduciret und einsetzet, seyn dabey in Gnaden woll zufrieden, daß der andere, welcher solchergestalt abgehet, anderwehrtz, und zwarten entweder zu Behrden, oder wo Ihrs sonst diensahm und gut befindet, wieder employiret werde, welches wir uns zu Euch gnädigst versehen, und euch im übrigen mit Königl. Hulden woll bengethan verbleiben. Gegeben Stockholm den 4ten Octob. 1680.

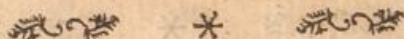
(L. S.)

CAROLUS.

VIII.

Auszug aus des Subconrectoris, G. Nicolai No. 1681. gedruckten Glückwunschgedichte
auf den R. Pagendarm.

Sir sind zu aller Zeit, Gottlob! in hundert Jahren
noch bis auf diesen Tag in Künsten wohl erfahren
gewesen wackre Leut, als Herr Textorius,
den ich zu allererst, als Rector loben muß,
Weil er an Gottes Wort beständig ist geblieben,
und die Concordien zu Werden unterschrieben,
bald nach Lutheri Tod, so viel man Nachricht hat:
In Kirch und Schulen er, auch sehr viel gutes that.
Nach ihm ist Raschius auch Rector hier gewesen,
wie man es heute noch, nicht weit vom Thum, kan lesen.
Da stehet offenbar sein Bild in einem Stein:
Wie ernsthaft er gewest, das gibt der Augenschein.
Ihr, die ihr selbstn euch und andern pflegt zu heuchlen,
seht diesen Raschium. Was gilts? er wird nicht schmeichlen.
Lest seinen Wahlprüch doch, der ihm zum Fußen sieht
auf dem gehäunen Stein, wenn ihr vorüber geht.



Derfeld hat Götmer gung (spricht er) und gute Freunde,
 der recht und redlich thut, der beut Trost seinem Feinde,
 wenns nicht geht richtig zu. O redlich deutscher Mann!
 Wie setzt doch mancher Mensch heut diesen Spruch hindan!
 O! redlich deutsches Herz! Wer muß es nicht gestehen,
 daß wenig Treu und Glaub mehr in der Welt zu sehen?
 Sein aufricht redlich Herz macht, daß zum Decanat
 und des Capittels Haupt man ihn erwählet hat.
 Glaserus ist darnach auch Rector hier gewesen:
 Ein grundgelehrter Mann. Wer seine Schrift gelesen,
 der wird es, wie gesagt, befinden in der That,
 daß er an dieser Schul viel Guts gestiftet hat.
 Der vierte Rector war ein Mann von großen Gaben,
 und liegt nächst Raschium, nicht weit vom Thum, begraben.
 Doch lebt sein Nahm und Fam, daß ich wol sagen kan:
 Magister Soltern rühmt noch heute jedermann.
 Der fünfte Rector ist mit Ruhm hier auch gestanden
 fast über 13 Jahr, bis daß die Zeit vorhanden,
 die ihn nach Hamburg rieß hin zum Professorat,
 woselbst ein Doctor auch vor ihm gestanden hat.
 Nun folgt Herr Dagendarm, der komt zu uns nach Verden;
 nach Herr Vegetius muß er der sechste werden
 und Rector unsrer Schul ic.

IX.

Extract aus dem von Ihre Königl. Majestät sub
 dato Stockholm den 13. Julii 1685. gnädigst
 confirmirten Verdischen Kirchen-Staat.

Skolbetiänte

I Rector	240 Rthlr.
I Conrector som tillika ar Diaconus wedh S. Iohannes och dere möht ährlichen ofwend. Kyrkia munter 100 Rthlr. a part	152 "
I Subconrector	170 "
I Cantor	160 "
I Infimus	120 "
I Dytch Skol och Räknemester	50 "

Summa 892 Rthlr.

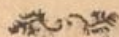
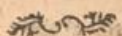
X. Re-

X.

Rescriptum Consistorii von dem Range des
Rectoris und Conrectoris.

Demnach diensam und nöthig befunden worden, den beeden obersten Collegis bey der Königl. Schulen in Verden, als p. t. Rectori und Conrectori, einen geziemenden locum und Stelle im Ministerio zu assigniren und anzuweisen, damit ihr Officium in gebührenden Respect gehalten, und sie bey ihren competirenden Würden geschüzet, auch aller Streit und Widerwille verhütet werden möge; als ist nach Ueberleg- und Erwägung der Sachen, hiemit verordnet, daß p. t. Rector und Conrector scholæ Verdenfis, als welcher letztere auch zugleich Diaconus ad D. Iohannis ist, mit den Pastoribus im Verdischen Ministerio in- und ausserhalb der Stadt und aufm Lande jedesmahl nach ihrem Alter, als sie zu Diensten gelanget, ascendiren und vor denenjenigen, so nach ihnen ins Ministerium kommen, die præcedence haben, und dabey geschüzet werden sollen, jedoch dem jetzigen Vicario am Thumb, welcher zugleich Pastor ad D. Nicolai ist, in so weit unnachtheilig, daß wegen dessen auf eines oder andern theils anmelden, darinn für dismahl nach Befindung der Sachen absonderliche Vernehmung geschehen solle.

Damit aber auch im übrigen aus obgesetzter Verordnung keine Unordnung erwachsen möge, indem Diaconus Iohannitanus, wenn er etwa länger in officio, als Pastor Iohannitanus oder Rector scholæ gestanden, auch vor ihm die præcedence haben würde, denen er doch in respect der Aempter, die er, als Collega inferior bey jenem in der Kirche, bey diesem an der Schulen, führet, billig weichen muß: Als soll gedachter Diaconus, wenn er gleich derogestalt in Ministerio Verdenfi secundum Prærogativa temporis ascendiret, daß seine Stelle die Oberste, seines Pastoris oder Rectoris aber die Unterste wäre, dennoch allemahl, so oft er mit ihm allein, es sey privatim oder publice concurreret, ihnen beyderseits die præcedentz ohnweigerlich gönnen: Im übrigen aber, wenn ein ganzes Ministerium, oder jemand von denen, welche zwar nach dem Diacono, aber vor dem Pastore Iohannitano



oder Rectore ad officium gekommen, dabey zugegen ist, er die Stelle, welche er durch ascendiren und sein Alter erlanget hat, ruhig behalten. Decretum Stade, unterm Königl. Consistorial-Secret, den 3ten Sept. No. 1685.

XI.

Rescriptum Consistorii in eben der Angelegenheit.

Auf beschehene unterdienstl. Anzeige und Bitte Ehn M. Jacobi Hackmanns, junioris, vocati Pastoris ad D. Andrea in Verden, daß Er in dem Verdischen Ministerio seine competirende Stelle der Ordnung und Zeit nach, als Er ad Ministerium gekommen, genießen möge: Geben Königl. Schwedische in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Consistorial-Räthe diese Erklärung und Bescheid: daß die den 3ten Sept. No. 1685 gemachte Verordnung wegen des p. t. Rectoris und Conrectoris bey der lateinischen Schulen in Verden, von welchen aber letzterer zugleich Diaconus ad D. Iohannis ist, daß dieselbe zugleich nebst den Predigern daselbst ascendiren sollten, Ihme Supplicanten nicht im Wege stehe, sondern sowohl Er als andere, so in hiesigen Herzogthümern vorhin in Ministerio gestanden, wenn sie in das Verdische Ministerium kommen, nach der Zeit ihres angetretenen Ministerii zu consideriren und anzusehen, einfolgl. Supplicant auch seine Stelle und Ordnung der Zeit nach, als Er ad Ministerium gelanget, im Verdischen Ministerio billig anzuweisen und einzuräumen sey. Wornach derselbe sich zu achten. Gegeben Stade, unterm Königl. Consistorial-Secret, den 17ten Martii No. 1686

(L, S.)

H. Bartels.

XII. Königl.

XII.

Königl. Regierung Resolution wegen des Sub-
conrectoris, Hinrich Solters.

Auf das von den gesamten Scholarchen bey der Königl. Thumschulen in Wehrden übergebene Memorial, und deren gethanen Vorschlag, ob es nicht dahin in die Wege zu richten, daß, weilien der bisherige Cantor und Præceptor tertix classis, Hermann Heincke, daselbst fast bey anderthalb Jahr belägrig gewesen, auch allem Ansehen nach zu seinem wieder Aufkommen keine Hofnung übrig, derselbe seiner Dienste gänzlich zu erlassen seyn, der dortige Subconrector aber, Henricus Solter, der ihm bey seiner Vocation gegebenen Versicherung zufolge, sofort in tertiam succediren, und folgendes ein ander tüchtiges Subiectum zur Classe quarta solchergestalt zu bestellen seyn möchte, daß der ihige Cantor ad dies vitæ dem künftigen neuen Collegen 40 Rthlr. von seinem Salario, nebenst der Hälfte der Reich-accidentien abstände, diesem aber alle andere Schul-accidentien, und Privatständen, imgleichen die Privat-Information in Musicis blieben, bis er dereinst zum völligen Genuß gelangte, Geben Königl. Schwedische in den Herzogthümern Bremen und Wehrden verordnete General-Gouverneur und Regierung zur Resolution und Antwort, daß man vorkommenden und erwogenen Umständen nach solchen Vorschlag sich wohl gefallen lasse, und sie solchem nach numehro zur Sache zu thun und zu verfahren hätten. Decretum Staden den 22. Octb. 1696.

(L. S.)

v. d. Kuhla.

v. Liffenhaim.

XIII, Des

VIX



XIII.

Des Conrectoris, M. Nic. Crusii Vocation.

Vir clarissime ac doctissime,

Amice plurimum dilecte.

Simulac clarissimus Dns. Hannes, Conrector, dum viveret, scholæ huius regiæ, placida ac beata morte nobis ereptus est, nobis Scholarchis, quibus ius vocandi Collegas scholæ competit, curæ statim cordique fuit, cogitare de viro erudito non minus, quam pio & industrio, quem in locum & munus vacuum ordinaremus. Quando igitur, Vir clarissime, Te de schola Stadenſi bene & cum laude hætenus meritum esse percepimus, movit id ipsum nos, ut literas invitatorias ad habendas pro more lectiones dokimasticas non ita pridem ad Te dederimus, quibus annuens, Te nobis hodie præsentem stitisti, & habitis lectionibus, nostræ spei & expectationi omnino fecisti satis. Quo permoti nos Scholarchæ, universi ac singuli, Te hoc ipso die ad officium Conrectoris vacuum, iunctis communibus votis, in collegio Scholarchali elegimus, & iam ad illud in Dei trinunius nomine unanimes vocamus, nulli dubitantes, quin vocationem hanc nostram ultro amplexurus, & dehinc ea omnia curaturus sis, quæ & e re scholæ esse, & in juventutis concredendæ emolumentum vergere ullo modo possunt. Literis vocatoriis præsentitias iungemus ad illustrissimum Regimen, a quo confirmatorias expectabis. Vale & persuasum habe, nos tibi tuisque commodis, quantum quidem nostrarum virium fuerit, nunquam defuturos. Verdæ d. 13. Iun. Aō. 1704.

mississili.v

(L.S.) C. Wagner.

(L.S.) G. Scharnhorst.

303. IIIX

Tui clarissimi nominis
amantissimi

(L.S.) F. Coch.

(L.S.) M. G. I. Brinckmann.

XIV. Rōs



Ob nun zwar solchergestalt das Officium der Scholarchen bei der Schul-Collegen-Wahl, wie es bisher exerciret worden, cessiret; So bliebe ihnen doch im übrigen in der Aufsicht auf die Schule, und was dem anhängig ihre Function allerdings nach wie vor; und hätten solchemnach Namens Ihro Königl. Majestät der Superintendentens und der Pastor bei St. Iohannis-Kirchen und á parte Senatus diejenige Personen so bisher dazu gebraucht worden, der Schulen Aufnehmen sorgfältigst angelegen seyn zu lassen, und zu dem Ende dann und wann fleißiger, als man vernehm bisher geschehen zu seyn, beisammen zu kommen und die behörige Nothdurft zu überlegen: Gestalt man denn auch hoffen wolle, es würde Ihro Königl. Majestät solthane ist beliebte Verordnung und Separation sich in Gnaden gefallen lassen.

Den 2ten Punct betreffend ratione affixionis & publicationis der Patente und auszuschreibenden Collecten-Briefe, würde Senatui desfalls die affixion und publication aus gewissen dazu bewegenden Ursachen nicht nur in St. Nicolai-sondern auch St. Iohannis-Kirche zugestanden.

Wegen des Thums und Andrea-Kirchen verstehe sich aber von selbst, daß desfalls die Nothdurft, wie bishero geschehen, von hieraus besorget werde. Welches Deputati nomine Principalium an- und damit ihren Abtritt nahmen, nachdem sie extractum hujus protocollis & Conclufi ihnen sub Sigillo und Königl. Regierung Unterschrift zu erteilen gebeten.

(L. S.)

R. G'ftern.	Mauritz Welling.	P. v. D. Kuhla.
Heldberg.	F. G. v. Liffenheim.	G. D. v. Engelbrechten.
A. I. v. Düring.		D. v. Stade.

XV. Bey

XV.

Bev der Königl. Schule zu Verden haben die armen
Schüler folgende Zuflüsse.

- | | |
|---|----------------|
| 1. Aus dem Aerario pauperum bey dem Dom wird jährlich zweymahl was eingeschiedt. No. 1723. 1724 ist mir jedesmahl ein Gulden gesandt. Von 1725 bis hieher aber allemahl 1 Rthlr. | 2 Rthlr. — gr. |
| 2. Aus dem Aerario pauperum zu St. Iohannis wird jährlich einmahl eingesandt | 1 — — |
| 3. Vermöge des Nagelschen Testaments schicket hiesige Cammerer jährlich | — 55. |
| 4. 100 Rthlr. die No. 1731 von den Erben des hiesigen, vormahls Heinsischen Hauses den armen Schülern, zu Tilgung ihrer Forderung an selbiges ausgezahlt, sind, mit Königl. Regierung hohen Bewilligung bey hiesiger Stadt untergebracht, wovon auf Johannis jährlich entrichtet worden | 4 — — |
- Die Obligation des Magistrats wird bey dem Rectore verwahrt.

Summa. 7 Rthlr. 55 gr.

Verden,
d. 26. Febr. 1733.

I. D. Heitmann
Rector.

XVI.

M. J. Pet. Horns Abstammung aus dem Lutherschen Geschlechte. (*)

Hans Luthers Tochter, seel. D. Luthers Schwester, Christina, ist an Hermann Klie, einen Seidenkrämer zu Barth, in Vorpommern, verheurathet worden. Aus dieser Ehe wurde eine Tochter, Namens Catharina Klien, geboren, welche einen Bürger in Barth, dessen Name Kehmman hieß, zum Ehegatten erhielt. Eine in dieser

(*) Wir haben diese uns mitgetheilte Nachricht alhier um so viel lieber abdrucken lassen, als man bisher von dieser Schwester des seel. D. Luthers, Christina, und ihrer Nachkommenschaft überall wenig gewußt hat.

Ehe erzeugte Tochter, **Margaretha Rehmanns**, wurde an einen Prediger, Namens **Zacharias Kölling**, verheiratet. Dessen Tochter, **Ortilla Köllings**, heirathete einen Bürger zu Barth, Namens **Peter Falck**. Dessen Sohn war **Peter Falck**, Major bey der Schwedischen Artillerie in Wismar. Dieser zeugete mit seiner Ehegattin, **Dorothea Kreydeln**, eine Tochter, **Anna Maria Falcken**, welche nachmals mit **Joh. Horn** verheiratet wurde. Und aus dieser Ehe ist **M. Joh. Pet. Horn** geboren.

Zusatz zu S. 36.

Von **Hinrich Dornemanns**, erst Correctors, nachmals aber Predigers am Dom zu Verden, Schriften sind uns nachfolgende bekannt geworden:

1. Eine Leichenpredigt auf **Maria von Bischwang**. Brem. 1624. 4.
2. Eine Leichenpredigt auf **D. Casp. Huberinus**. Brem. 1626. 4.
3. Eine Leichenpredigt auf **Maria Gesa von Bochmar**, geb. von **Holle**. Lüneb. 1628. 4.

Druckfehler.

Seite	2. Lin.	8. u. 10.	für	nochmalige	lies	nachmalige	
—	19.	—	23.	—	Leuckfeld	—	Spangenberg
—	35.	—	21.	—	Leuckfelds	—	Spangenberg
—	42.	—	4.	—	Schneverding	—	Bisshövede
—	58.	—	1.	—	Lycei	—	Lycei
—	60.	—	11.	—	vere	—	vero
—	—	—	26.	—	multominus	—	multominus
—	64.	—	12.	—	die	—	den

So ist auch S. 15. Lin. 25 für: bis auf den Rector **Fubermann**, zu setzen: bis auf den Corrector **Crasius**.